

Das Wiederaufnahmeverfahren des chinesischen Zivilprozessrechts im Wandel: Von der „Petitionskultur“ zur Parteiherrschaft?

Knut Benjamin Pißler/Thomas von Hippel¹

I. Einleitung

1. Grundverständnis des Wiederaufnahmeverfahrens

Das Wiederaufnahmeverfahren² im chinesischen Prozessrecht wird in der Literatur nicht selten kritisiert: Die Anforderungen an eine Wiederaufnahme seien so gering, dass sich das Wiederaufnahmeverfahren in der Praxis daher fast schon zu einer Art weiterer Instanz neben den zwei bestehenden (Tatsachen-)Instanzen entwickelt habe.³ Es fehle an einer hinreichenden Absicherung der Rechtskraft von Entscheidungen („[...] finality simply does not exist in China“).⁴

In der Tat zeigt eine Analyse der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, dass die chinesischen Wiederaufnahmegründe deutlich weitergefasst sind als die entsprechenden Bestimmungen im deutschen Zivilprozessrecht (§§ 578 ff. ZPO).

Eine Erklärung für diesen Unterschied mag in der im chinesischen Kaiserreich verwurzelten „Petitionskultur“ liegen, welcher der Gedanke an eine Rechtskraft fremd war. Urteile galten als „Ergebnisse der Parteieinigungen, die jederzeit durch Nachverhandlungen geändert werden konnten“.⁵ Instrumente dieser „Petitionskultur“ waren

die so genannten „Eingaben“⁶, die sich bis in die Gegenwart erhalten haben.⁷

2. Rückblick: Zweispurigkeit von förmlichem Wiederaufnahmeantrag und formlose „Eingabe“

Bis 2005 hatte eine Partei, die eine Wiederaufnahme anstrebte, zwei Möglichkeiten: Sie konnte entweder einen förmlichen Antrag auf Wiederaufnahme stellen oder sie konnte eine formlose „Eingabe“ dem Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft⁸ stellen, durch die sie die Wiederaufnahme von Amts wegen anregte.⁹ Es lag in diesem Fall in der Hand des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, ob sie dieser Anregung nachgehen möchte; die Partei hatte keine Möglichkeit zu einer Art „Klageerzwingungsverfahren“.

Zwischen dem förmlichen Wiederaufnahmeantrag und der formlosen Eingabe bestehen die folgenden Unterschiede:

Für den förmlichen Wiederaufnahmeantrag gilt in den meisten Fällen eine zweijährige Ausschlussfrist (unabhängig von der Kenntnis des Wie-

¹ Dr. iur. Knut Benjamin Pißler, M.A., ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (pissler@mpipriv.de). PD Dr. Thomas von Hippel ist Richter in Hamburg.

² Der im chinesischen Zivilprozessgesetz (Fn. 23) verwendete Terminus lautet „Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen“ (审判监督程序); dort und in der vorliegenden justiziellen Interpretation (Fn. 29) wird jedoch als Synonym auch der Begriff „Wiederaufnahme“ (再审, wörtlich „nochmalige Behandlung“) verwendet.

³ Knut Benjamin Pißler, Gegen die Symptome einer Krankheit: Die Revision des Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China, ZChinR 2008, S. 10 ff. (12) (mit Nachweisen zu Äußerungen in der chinesischen Rechtswissenschaft). Siehe dort auch zu den Gründen, warum der chinesische Gesetzgeber ein solches Verfahren zumindest gegenwärtig noch für unverzichtbar hält.

⁴ LIU Nanping, A vulnerable justice: Finality of judgement in China, in: Columbia Journal of Asian Law, Vol. 13 (1999), S. 35 ff. (36). Zitiert nach Yuanshi Bu, Rechtskraft, Petitionskultur und das Wiederaufnahmeverfahren im chinesischen Zivilprozessrecht, in: Festschrift für Dieter Leibold zum 70. Geburtstag, Tübingen 2009, S. 537 ff. (539).

⁵ So Yuanshi Bu, a.a.O. (Fn. 4), S. 548.

⁶ 信访, wörtlich: „Briefe und Besuche“.

⁷ Hierzu eingehend Anmerkung 1 zur deutschen Übersetzung der Eingabeverordnung [信访条例] vom 10.1.2005 bei Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 10.5.2005/1.

⁸ Siehe JIANG Bixin (Hrsg.) [江必新 主编]/Kammer zur Überwachung von Entscheidungen des Obersten Volksgerichts (Hrsg.) [最高人民法院审判监督庭 编著], Verständnis und Anwendung der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》审判监督程序若干问题的解释理解与使用], Beijing 2008 (im Folgenden zitiert als Kommentierung-Verfasser): Die Kommentierung lässt erkennen, dass sich Parteien nicht selten an die Staatsanwaltschaft wenden, anstatt selbst bei Gericht einen Antrag auf Wiederaufnahme zu stellen. Siehe etwa die Ausführungen zu § 26 OVG-Auslegung in: Kommentierung-董华 [DONG Hua], S. 227 ff. In einem in der Kommentierung (auf S. 150 ff.) angeführten Fall erhob eine Partei bei der Staatsanwaltschaft „Beschwerde“ (申诉) zur Wiederaufnahme des Verfahrens, nachdem ein erstinstanzliches Urteil rechtskräftig geworden war, da die Partei zwar Berufung erhoben hatte, aber die Prozessgebühren nicht rechtzeitig eingezahlt hatte, so dass die Berufung (gemäß Ziffer 143 OVG-ZPG-Ansichten 1992 [siehe unten Fn. 34]) zurückgewiesen wurde.

⁹ Zu dieser Verfahrenseinleitung von Amts wegen siehe unten unter II 2.

deraufnahmegrundes)¹⁰, während die formlose Eingabe keine entsprechende Frist kennt. Ferner muss ein förmlicher Wiederaufnahmeantrag bestimmte Formalien beachten¹¹, die für die formlose Eingabe nicht gelten. Außerdem beschränkt sich die Prüfung des förmlichen Wiederaufnahmeantrages auf den konkret von der Partei vorgetragene Wiederaufnahmegrund¹², während bei der formlosen Eingabe (zumindest in der Theorie) alle Wiederaufnahmegründe von Amts wegen zu prüfen sind.

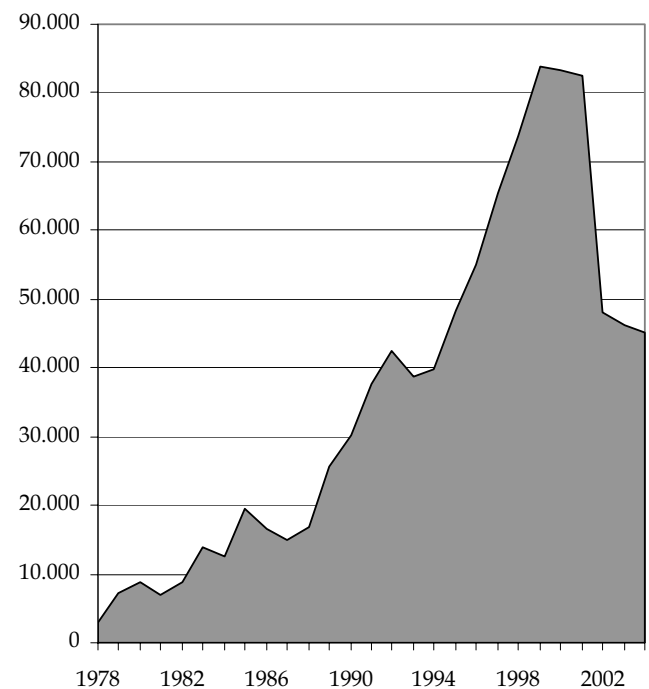
3. Praktische Bedeutung

Aus der chinesischen Praxis wird berichtet, dass viele Parteien den Weg wählten, bei dem Gericht die Wiederaufnahme zu begehren, ohne sich eindeutig dazu zu erklären, ob es sich bei ihrem Begehren um einen förmlichen Antrag oder um eine formlose Eingabe im Sinne einer Anregung handeln sollte, das Verfahren von Amts wegen wieder aufzunehmen.¹³ Gerade aber die Bearbeitung der formlosen Eingaben wird als sehr zeitintensiv beschrieben.¹⁴

Die chinesischen Statistiken sind insoweit lückenhaft. Die vorliegende offizielle Statistik für die Jahre 1979 bis 2004 erfasst nicht die formlosen Eingaben, sondern nur die angenommenen Wiederaufnahmeanträge.¹⁵ Auch hinsichtlich der

angenommenen Wiederaufnahmeanträge zeigt sich ein deutlicher Anstieg:

Graphik 1: Angenommene Wiederaufnahmeanträge 1978 bis 2004



Quelle der Zahlen: ZHU Jingwen [朱景文], Report on China Law Development - Database and Indicators [中国法律发展报告 数据库和指标体系], S. 240.

Waren es im Jahr 1979 noch lediglich 2.925 Annahmen, so stieg diese Zahl im Jahr 1985 auf 18.582, im Jahr 1990 auf 30.208, im Jahr 1995 auf 48.384 und erreichte schließlich im Jahr 1999 ihren statistischen Höhepunkt mit 83.915 angenommenen Anträgen. Bis 2001 blieb diese Zahl nahezu konstant und brach dann im Jahr 2002 deutlich ein auf 48.180 um in den beiden folgenden Jahren auf ähnlich niedrigem Niveau zu verharren. Der Ersteller der Statistik begründet den Rückgang damit, dass dieser „das Ergebnis einer politischen Intervention ist, die Rechtskraft von Entscheidungen zu schützen und die Annahme von Wiederaufnahmefällen einzuschränken.“¹⁶

Setzt man diese Zahlen in Relation zu den abgeschlossenen zivilrechtlichen Entscheidungen, so zeigt sich, dass in ca. 1-2 % der Entscheidungen ein Antrag auf Wiederaufnahme angenommen wird.

¹⁰ Siehe unten unter II 1 a ee.

¹¹ Siehe unten unter II 1 a dd.

¹² Siehe unten unter IV 2.

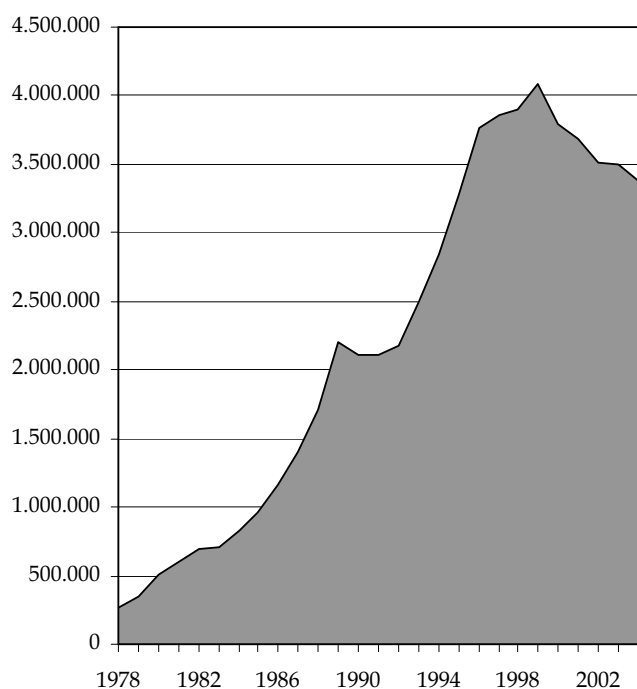
¹³ Auskunft von SUN Xiangzhuang [孙祥壮], Richter in der Wiederaufnahmekammer des OVG.

¹⁴ Siehe Benjamin Liebman, China's courts: Restricted reform, in: Columbia Journal of Asian Law, Vol. 21 (2007), S. 1 ff. (24).

¹⁵ Für den Zeitraum von 1978 bis 2004 findet sich eine Übersicht zu den von den Volksgerichten angenommenen Wiederaufnahmeverfahren in: ZHU Jingwen [朱景文], Report on China Law Development - Database and Indicators [中国法律发展报告 数据库和指标体系], S. 240 f. Nach den Berechnungen von ZHU ist etwa im Jahr 2004 von den angenommenen Wiederaufnahmefällen bei 41,11% das ursprüngliche Urteil „fehlerhaft“. Allerdings rechnet er die Urteile ein, in denen das Wiederaufnahmeverfahren zu einer Rückverweisung an das ursprünglich mit der Sache befassten Gerichts führt (3.014 Fälle). Es ist indessen nicht sicher, ob die Entscheidung dieses Gerichts zu einer Änderung des ursprünglichen Urteils führt. Nimmt man diese Fälle aus, so führen immerhin 34,29% der angenommenen Fälle zu einem abändernden Urteil im wiederaufgenommenen Verfahren. Die Statistik bei ZHU leidet außerdem darunter, dass er neben „Urteilen“, „Verfügungen“ und „Schlichtungen“ im wiederaufgenommenen Verfahren eine Kategorie „andere“ [其他] anführt, in der etwa in 2004 immerhin 7.916 Fälle genannt werden, aber unklar bleibt, auf welche Weise sich die Sache anderweitig erledigt hat (die Rücknahme des Antrags auf Wiederaufnahme durch die antragstellende Partei ist - unter Verfügungen - als eigene Kategorie angeführt, weist jedoch im Jahr 2004 keine Zahlen aus). Für die Jahre nach 2004 sind nur Statistiken zugänglich, die nicht zwischen der Wiederaufnahme in zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Fällen unterscheiden. So weist etwa der „Arbeitsbericht des Obersten Volksgerichts“ 2009 (Legal Daily [法制日报] vom 11.03.2009, S. 1 f.) 0,19% Fälle aus, in denen das ursprüngliche „rechtskräftige Urteil“ abgeändert wurde, ohne nach den Rechtsgebieten zu differenzieren oder absolute Zahlen zu nennen. Im Arbeitsbericht 2010 (Legal Daily [法制日报] vom 19.03.2010, S. 1 f.) werden 11.669 Fälle (und ein Prozentsatz von 0,18%) genannt, in denen (zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche) Urteile als „fehlerhaft“ oder „aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen“ abgeändert wurden.

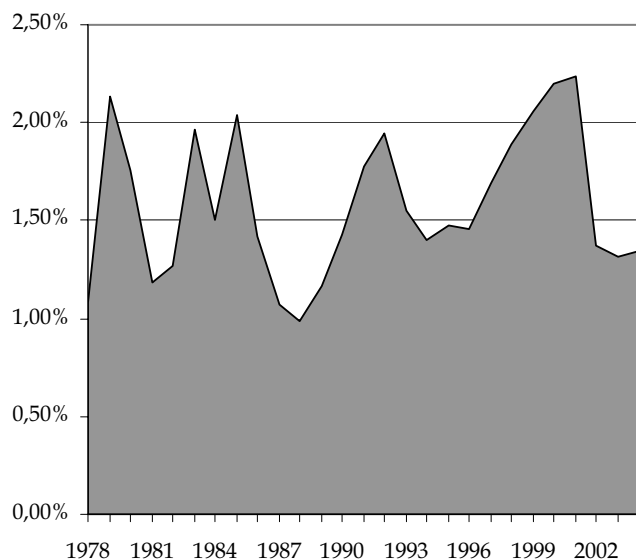
¹⁶ ZHU Jingwen [朱景文], a.a.O. (Fn. 15), S. 241.

Graphik 2: Abgeschlossene Fälle 1978 bis 2004



Quelle der Zahlen: ZHU Jingwen [朱景文], a.a.O., S. 224, wobei von den dort angeführten abgeschlossenen Fällen diejenigen Fälle subtrahiert wurden, in denen die Klage zurückgenommen wurde, da hier keine Wiederaufnahme möglich ist.

Graphik 3: Prozentsatz der angenommenen Wiederaufnahmeanträge an den abgeschlossenen Fällen 1978 bis 2004



Quelle der Zahlen: Eigene Berechnungen.

Diese Zahl mag auf den ersten Blick vergleichsweise gering erscheinen, wenn man die eingangs geschilderten Klagen aus der Literatur bedenkt, es gebe allzu viele Wiederaufnahmeverfahren. Allerdings ist die Statistik in doppelter Hinsicht unvollständig: Zum einen berücksichtigt sie nämlich nur die „angenommenen“ Anträge auf Wiederauf-

nahme, d.h. einen Antrag, der den (im folgenden noch darzustellenden¹⁷) formalen Anforderungen entspricht. Ausgeklammert bleiben hingegen diejenigen Anträge, die nicht „angenommen“ worden sind, weil sie diese Anforderungen nicht entsprachen. Zweitens erfasst die chinesische Statistik nicht die informellen „Eingaben“, die auf eine Wiederaufnahme von Amts wegen ausgerichtet sind. Vor diesem Hintergrund mag sich auch der Rückgang der Jahre 2002 bis 2004 erklären: Durch die vom Ersteller der Statistik genannte „politische Intervention“ sind anscheinend einige Wiederaufnahmebegehren, die bei Gericht eingegangen sind, nicht mehr als förmlicher Wiederaufnahmeantrag qualifiziert worden, sondern als informelle „Eingaben“.

Offensichtlich übersteigt die Dunkelziffer der informellen „Eingaben“ die veröffentlichte statistische Zahl der „angenommenen“ Wiederaufnahmeanträge beträchtlich. So berichtet WANG Shengming in seinem Bericht zur Revision des Zivilprozessgesetzes vor dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses¹⁸, dass im Jahr 2006 die Parteien in über 200.000 Fällen die Wiederaufnahme eines Zivilrechtsstreits begehrt hätten¹⁹, wobei diese Zahl offensichtlich alle Anträge erfasst (also sowohl die „angenommenen“ Anträge als auch die unvollständigen Anträge sowie die „traditionellen“ Eingaben)²⁰.

4. Reformen seit 2005

Die Reformen seit 2005 verfolgen das Ziel, die formlosen Eingaben zu einem subsidiären Rechtsbehelf zu machen, der von dem förmlichen Wiederaufnahmeantrag verdrängt wird. Gleichzeitig wird das förmliche Wiederaufnahmeverfahren detaillierter ausgestaltet.

a) Eingabeverordnung von 2005

Die „Eingabeverordnung“²¹ aus dem Jahr 2005 ordnet an, dass eine informelle Eingabe nur noch zulässig ist, wenn die ihnen zugrundeliegenden Beschwerde nicht durch einen förmlichen Wiederaufnahmeantrag verfolgt werden kann.²² Offenkundig wurde hiermit auch eine Entlastung der

¹⁷ Siehe unten unter II 1 a dd.

¹⁸ WANG Shengming [王胜明], Erläuterungen zur „Revision des Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China (Entwurf)“ [关于《中华人民共和国民事诉讼法修正案(草案)》的说明], abgedruckt in: YAO Hong (Hrsg.) [中华人民共和国民事诉讼法释义], Kommentierung zum Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China, Beijing 2007, S. 468 ff.

¹⁹ Ausdrücklich genannt werden von WANG Shengming 227.002 Anträge der Parteien auf Wiederaufnahme in allen Rechtsgebieten. Die Zahl der zivilrechtlichen Wiederaufnahmeanträge liege bei über 90%.

²⁰ In diese Richtung auch die Auskunft von SUN Xiangzhuan [孙祥壮], Richter in der Wiederaufnahmekammer des OVG.

²¹ Siehe Fn. 7.

Justiz von den aufwendigen Prüfungen von Amts wegen bezweckt. Allerdings fiel es den Gerichten nach Auskunft von SUN Xiangzhuan (Richter in der Wiederaufnahmekammer des OVG) in der Praxis zumindest zunächst nicht leicht, diese Umstellung des Rechts nachzuvollziehen.

b) Revision des ZPG

Mit der Revision des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“²³ (im Folgenden ZPG) am 28. Oktober 2007 wurden die Vorschriften über das Wiederaufnahmeverfahren überarbeitet. So bestimmt § 178 ZPG nunmehr, dass ausschließlich das Volksgericht der nächsthöheren Stufe (und nicht wie bisher alternativ – oder in der Praxis wohl auch verbreitet – kumulativ das Volksgericht derselben Stufe) über den Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden hat.²⁴ In § 179 ZPG wurden außerdem neue Wiederaufnahmegründe festgeschrieben²⁵ und § 181 Abs. 2 ZPG regelt erstmals die sachliche Zuständigkeit für das wiederaufgenommene Verfahren²⁶.

c) Neue Interpretationen des OVG

Trotz der Revision des Zivilprozessgesetzes sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Wiederaufnahmeverfahren rudimentär geblieben.

Dafür aber hat das Obersten Volksgerichts (OVG) innerhalb kurzer Zeit mehrere neue justizielle Interpretationen zum Wiederaufnahmeverfahren bekannt gemacht.

So hat der Rechtsprechungsausschuss des OVG auf seiner 1.453. Sitzung am 10.11.2008 eine justizielle Interpretation²⁷ zum Wiederaufnahmeverfahren verabschiedet, die am 25.11.2008 bekannt gemacht wurde und am 1.1.2009 in Kraft getreten ist. Diese Interpretation, die noch auf während des

Verfahrens zur Revision des Zivilprozessgesetzes eingeleitete Vorarbeiten zurückgeht²⁸, trägt den Titel „Auslegung des OVG zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘ im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen“²⁹ (im Folgenden OVG-Auslegung).

Schon vor Bekanntgabe der OVG-Auslegung waren am 1.4.2008 die „Detaillierten Regeln des OVG zur Arbeit der Annahme und Überprüfung von zivilrechtlichen Wiederaufnahmeanträgen (versuchsweise durchgeführt)“³⁰ (im Folgenden OVG-Regeln) in Kraft getreten³¹.

Außerdem hat das OVG in Ergänzung zur OVG-Auslegung

- (1) am 8.12.2008 die „Mitteilung des OVG zum Druck und zur Verteilung der ‚Muster für Entscheidungsurkunden im zivilrechtlichen zur Überwachung von Entscheidungen‘“³² (im Folgenden OVG-Musterurkunden) und
- (2) am 27.4.2009 „Einige Ansichten zur Annahme und Prüfung von zivilen Fällen der Beantragung der Wiederaufnahme“³³ (im Folgenden OVG-Ansichten)

bekannt gemacht.

Die OVG-Auslegung und die OVG-Ansichten kommentieren die gesetzlichen Regelungen zum Wiederaufnahmeverfahren in den §§ 177 bis 190 ZPG. In der Vergangenheit hatte sich das OVG bereits in seiner justiziellen Interpretation zum Zivilprozessgesetz aus dem Jahr 1992³⁴ (im Folgenden OVG-ZPG-Ansichten 1992), in einer justiziellen Interpretation zur Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens im Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren aus dem Jahr 2002³⁵ (im Folgenden OVG-

²² § 14 Eingabeverordnung lautet: „Eingebende mit Beschwerden und Forderungen, die nach dem Recht auf dem Wege der gerichtlichen Klage, des Schiedsverfahrens oder erneuter Verwaltungsberatung zu lösen sind, müssen diese [Angelegenheiten] im von den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmten Verfahren vortragen.“ Allerdings wird mit dem Hinweis auf lokale Eingabeordnungen auf Provinzebene, die eine solche Regelung nicht vorsehen, weiterhin von einem Nebeneinander des gerichtlichen Verfahrens und der Eingaben ausgegangen. Siehe Carl F. Mintzner, Xinfang: Alternative to formal Chinese legal institutions, in: Stanford Journal of International Law, Vol. 42 (2006), S. 1 ff. (27).

²³ Chinesisch-deutsche Fassung in: ZChinR 2008, S. 31 ff.

²⁴ Siehe unten unter II 1 b aa.

²⁵ Siehe unten unter III.

²⁶ Siehe unten unter IV 5 d.

²⁷ Justizielle Interpretationen durch das OVG haben primär den Zweck, vorhandene Gesetze auszulegen, um für eine einheitliche Rechtsprechung bei den unteren Gerichten zu sorgen; bisweilen kann eine solche „Interpretation“ aber auch die Grenzen der Auslegung des Gesetzestextes überschreiten, und damit einen quasi-normsetzenden Charakter annehmen; näher hierzu Björn Ahl, Die Justizauslegung durch das Oberste Volksgericht der VR China - Eine Analyse der neuen Bestimmungen des Jahres 2007, in: ZChinR 2007, S. 251 ff.

²⁸ Siehe Kommentierung-江必新 [JIANG Bixin], S. 2 ff. Siehe auch ausführlich zum Verfahren bei der Revision des Wiederaufnahmeverfahrens im Zivilprozessgesetz und beim Entwurf der vorliegenden Interpretation Kommentierung-孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 29 ff.

²⁹ Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 384.

³⁰ Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 395.

³¹ Ein Bekanntgabedatum ist nicht angegeben.

³² 最高人民法院关于印发《民事审判监督程序裁判文书样式试行》的通知, abgedruckt in: Kommentierung, S. 325 ff.

³³ Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 403.

³⁴ „Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der VR China‘“ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见] vom 14.07.1992; abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 1992, S. 70 ff. Die Ansichten wurden im Jahr 2008 an die Änderungen bei der Nummerierung im revidierten Zivilprozessgesetz angepasst; siehe „Beschluss des OVG zur Anpassung der in Schriftstücken wie justiziellen Interpretationen verwendeten Paragraphennummerierung des ‚Zivilprozessgesetzes der VR China‘“ [最高人民法院关于调整司法解释等文件中引用《中华人民共和国民事诉讼法》条文序号的决定] vom 16.12.2008; abgedruckt in: Anleitungen und Referenzen zur Zivilrechtsprechung [民事审判指导与参考] Nr. 37 (2009), S. 12 ff.

WiederaufnahmeAnsicht 2002) und in einer Reihe von „schriftlichen Antworten“³⁶ zum Wiederaufnahmeverfahren geäußert. Die älteren Interpretationen des OVG und die schriftlichen Antworten bleiben zwar neben den neuen Interpretationen weiterhin gültig.³⁷ Bei Widersprüchen soll aber die OVG-Auslegung gemäß ihrem § 43 vorgehen. Der verbleibende Regelungsgehalt der Interpretation aus dem Jahr 2002 dürfte im Ergebnis (im Hinblick auf die Wiederaufnahme im Zivilprozess³⁸) gering sein.³⁹

Bislang ergab sich aus der gesetzlichen Formulierung des Zivilprozessgesetzes kein hinreichend genauer Verfahrensablauf für das Wiederaufnahmeverfahren.⁴⁰ Nunmehr hat das OVG in seinen neuen Interpretationen verdeutlicht, dass sich das Wiederaufnahmeverfahren im weiteren Sinne in drei Abschnitte unterteilt: (1) eine Einleitungsphase, in der das Wiederaufnahmeverfahren entweder von Amts wegen eingeleitet oder über die Zulässigkeit eines Antrags einer Partei auf Wiederaufnahme des Verfahrens entschieden wird, (2) ein Wiederaufnahmeverfahren im engeren Sinne, in dem darüber entschieden wird, ob der Rechtsstreit wiederaufgenommen wird, und (3) den wiederaufgenommenen Rechtsstreit, der nunmehr (erneut) zu entscheiden ist.⁴¹

Die beiden neuen justiziellen Interpretationen thematisieren die folgenden vier Fragen: Die Verfahrenseinleitung (§§ 1 bis 8 OVG-Auslegung, §§ 1 bis 6 OVG-Ansichten)⁴², das Wiederaufnahmeverfahren im engeren Sinne (§§ 9 bis 30 OVG-Auslegung, §§ 10 bis 32 OVG-Ansichten), wobei hier auch die Wiederaufnahmegründe nach § 179 Zivil-

prozessgesetz erläutert werden (§§ 10 bis 18 OVG-Auslegung)⁴³, und den wiederaufgenommenen Rechtsstreit (§§ 31 bis 42 OVG-Auslegung).⁴⁴

II. Verfahrenseinleitung

Die neuen justiziellen Interpretationen konzentrieren sich auf die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens durch einen Antrag der Parteien (1) und behandeln von Amts wegen eingeleiteten Wiederaufnahmeverfahren nur am Rande (2).

1. Verfahrenseinleitung auf Antrag der Parteien

Bislang ist die Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens durch Antrag der Parteien nur äußerst knapp in den §§ 178, 180 ZPG geregelt. Zum besseren Verständnis der Materie wird im folgenden ein Gesamtüberblick gegeben, der diese gesetzlichen Vorschriften und ihre Konkretisierungen durch die justiziellen Interpretationen enthält.

a) Voraussetzungen

aa) Antragsteller

Antragsteller sind gemäß § 180 ZPG grundsätzlich die Parteien des ursprünglichen Prozesses. Ausnahmsweise, nämlich im Fall der Drittwiderspruchsklage nach § 204 ZPG, kann auch ein „am Fall nicht Beteiligter“ den Antrag stellen.⁴⁵

bb) Antragsgegenstand

Gemäß den §§ 178, 182 ZPG richtet sich das durch die Parteien eingeleitete Wiederaufnahmeverfahren gegen rechtskräftige Urteile oder rechtskräftige Verfügungen⁴⁶ (im Folgenden zusammengefasst als Entscheidungen bezeichnet), sowie gegen rechtskräftige Schlichtungsurkunden.

³⁵ „Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zur Normierung der Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens durch Volksgerichte“ [最高人民法院关于规范人民法院再审立案的若干意见(试行)] vom 10.9.2002; abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 2002, Nr. 5, S. 150 f.

³⁶ Die Kommentierung, S. 453 ff. führt 24 schriftliche Antworten des OVG auf, mit denen das Gericht in den Jahren 1990 bis 2003 auf Anfragen der Oberen Volksgerichte zur konkreten Anwendung der Vorschriften über das Wiederaufnahmeverfahren im Zivilprozessgesetz Stellung genommen hatte.

³⁷ So ausdrücklich (zu den OVG-ZPG-Ansichten 1992) *Kommentierung*-孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 34 und 36. Die Kommentierung geht offensichtlich auch von einer weiteren Geltung der OVG-WiederaufnahmeAnsicht 2002 aus, da diese dort (auf S. 50) erwähnt wird.

³⁸ Die in der OVG-Wiederaufnahmeansicht 2002 neben dem zivilrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren geregelten strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren werden durch die hier behandelten justiziellen Interpretationen zum zivilrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren nicht berührt.

³⁹ Die Kommentierung zur OVG-Auslegung erwähnt die OVG-WiederaufnahmeAnsicht 2002 (Fn. 35) weder bei der Auflistung der sonstigen justiziellen Interpretationen und schriftlichen Antworten zum Wiederaufnahmeverfahren noch in der Erläuterung zu § 43 OVG-Auslegung. ZHANG Li [张力] in: JIANG Wei (Hrsg.) [江伟 主编], *Zivilprozessrecht* [《民事诉讼法》], Beijing, 4. Aufl. (2008), S. 350 geht hingegen davon aus, dass die OVG-WiederaufnahmeAnsicht 2002 zumindest nach der Revision des Zivilprozessgesetzes weiterhin Geltung hat. Allerdings berücksichtigt das Buch noch nicht die neuen Interpretationen des OVG.

⁴⁰ Laut Kommentierung wurde bereits durch die Revision des Zivilprozessgesetzes etwas mehr Klarheit über den Verfahrensablauf geschaffen, indem der neu eingefügte § 180 ZPG die Annahme des Antrags auf Wiederaufnahme betreffe und der aus § 179 Abs. 2 ZPG a.F. hervorgegangene § 181 ZPG ausführlicher die Entscheidung über die Wiederaufnahme regelt, während § 186 ZPG aus der alten Fassung des Zivilprozessgesetzes (dort § 184) übernommen worden sei und für das wiederaufgenommene Verfahren gelte. Siehe *Kommentierung*-孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 35 f. Allerdings betrifft § 180 ZPG nicht nur die Annahme des Wiederaufnahmeantrags, sondern in Satz 4 auch die Prüfung des Wiederaufnahmeantrags innerhalb des Wiederaufnahmeverfahrens, indem dort (neben einer gerichtlichen Aufforderung zur Ergänzung einschlägiger Unterlagen durch die Parteien) bestimmt wird, dass die Parteien „zu einschlägigen Dingen“ befragt werden können (hierzu unten unter IV 3).

⁴¹ Die Kommentierung unterteilt das Wiederaufnahmeverfahren ebenfalls in die genannten drei Abschnitte, nämlich eine „Annahme“ (受理), „Prüfung“ (审查) und „Verhandlung“ (审理). Siehe *Kommentierung*-孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 35 f.

⁴² Im Folgenden unter II.

⁴³ Siehe unten unter III.

⁴⁴ Siehe unten unter IV.

⁴⁵ Ein „am Fall nicht Beteiligter“ darf den Antrag jedoch gemäß § 5 OVG-Auslegung nur stellen, wenn es unmöglich ist, die Streitigkeit (gemäß § 204 Satz 2 2. Halbsatz ZPG) durch Einreichen einer neuen Klage zu lösen.

Gemäß § 184 ZPG dürfen die Parteien nicht die Wiederaufnahme eines rechtskräftigen Urteils⁴⁷ beantragen, das eine Ehe aufgelöst hat. Außerdem bestimmt Ziffer 207 OVG-ZPG-Ansichten 1992, dass ein Wiederaufnahmeantrag auch nicht zulässig ist gegen Entscheidungen, die im Mahnverfahren⁴⁸, im öffentlichen Aufgebotsverfahren⁴⁹ oder im „Verfahren der Konkursrückzahlung von Schulden juristischer Unternehmenspersonen“⁵⁰ ergangen sind.

Gegen Verfügungen ist der Wiederaufnahmeantrag gemäß Ziffer 208 OVG-ZPG-Ansichten 1992 nur zulässig, wenn die Nichtannahme oder Zurückweisung der Klage verfügt wird.⁵¹ Unzulässig ist also etwa die Beantragung der Wiederaufnahme von Verfügungung, mit denen Schiedsurteile aufgehoben oder für nicht vollstreckbar erklärt worden sind.⁵²

cc) Antragsgrund

Der Antrag auf Wiederaufnahme muss mit einem der gesetzlichen Wiederaufnahmegründe des § 179 ZPG begründet werden. Auf diese Gründe wird unten näher eingegangen.⁵³

dd) Antragsform

§ 180 Satz 1 ZPG beschränkt sich auf die Feststellung, dass die Partei einen schriftlichen Antrag auf Wiederaufnahme und „sonstige Unterlagen“ einreichen muss. Die OVG-Wiederaufnahme-Ansicht 2002 legte erstmals fest, welche Angaben im Antrag auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens gemacht und welche Anlagen dem Antrag beigefügt werden müssen, blieb aber immer noch relativ unbestimmt.⁵⁴

Die neuen justiziellen Interpretationen konkretisieren diese Frage nunmehr detailliert.⁵⁵

Nach den zuletzt erlassenen OVG-Ansichten hat der Antrag die folgenden Angaben zu enthalten; es handelt sich insoweit um eine abschließende Aufzählung⁵⁶:

- (1) Bezeichnung der Beteiligten des Verfahrens⁵⁷;
- (2) Bezeichnung des Volksgerichts, das den Fall ursprünglich behandelt hat, Aktenzeichen des ursprünglichen Urteils, der ursprünglichen Verfügung oder der ursprünglichen Schlichtungsurkunde⁵⁸;
- (3) Bezeichnung der konkreten Forderung, die im wiederaufzunehmenden Rechtsstreit geltend gemacht wird⁵⁹;
- (4) Darlegung, dass einer der gesetzlich bestimmten Wiederaufnahmegründe vorliegt⁶⁰;
- (5) Bezeichnung des Gerichts, das den Wiederaufnahmeantrag annimmt⁶¹;
- (6) Unterschrift oder Siegel des Antragstellers⁶².

Als Anlagen sind dem Antrag folgende Dokumente beizufügen:

- (1) Urkunden, welche die Identität des Antragstellers nachweisen⁶³;
- (2) eine Ausfertigung der Entscheidung, deren Wiederaufnahme begehrt wird⁶⁴;
- (3) Kopien wichtiger Beweise, die im ursprünglichen Verfahren eingereicht wurden⁶⁵;
- (4) Beweismaterialien, die das Wiederaufnahmebegehren unterstützen⁶⁶.

⁴⁶ Wie sich aus § 140 ZPG ergibt handelt es sich bei „Verfügungen“ im chinesischen Zivilprozessrecht meist um Entscheidungen, die im deutschen Zivilprozessrecht in Beschlussform ergehen würden. Allerdings gehören auch Entscheidungen dazu, die in Deutschland in Urteilsform ergehen würden (z.B. Abweisung der Klage). Dementsprechend sieht das chinesische Zivilprozessrecht in § 140 Abs. 2 ZPG denn auch vor, dass (nur) gegen bestimmte „Verfügungen“ die Berufung statthaft ist, nämlich bei Nichtannahme der Klage (unter anderem wegen Unzuständigkeit) und Klagabweisung.

⁴⁷ § 14 Nr. 3 OVG-Wiederaufnahme-Ansicht 2002 bezieht auch Schlichtungsurkunden ein, durch welche die Ehe aufgelöst wird.

⁴⁸ Nach den §§ 191 ff. ZPG.

⁴⁹ Nach den §§ 195 ff. ZPG.

⁵⁰ 企业法人破产还债程序. Dieses Verfahren war in den §§ 199 ff. ZPG a.F. geregelt. Die Vorschriften waren jedoch seit Neufassung des Konkursgesetzes im Jahr 2006 (Konkursgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国企业破产法] vom 27.08.2006, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 47 ff.) überflüssig, da dieses das Insolvenzverfahren von Unternehmen umfassend regelt, so dass sie bei der Revision des Zivilprozessgesetzes gestrichen worden waren.

⁵¹ ZHANG Li [张力] in: JIANG Wei (Hrsg.) [江伟 主编], a.a.O. (Fn. 39), S. 348.

⁵² So ausdrücklich auch § 14 Nr. 2 OVG-Wiederaufnahme-Ansicht 2002.

⁵³ Siehe unten unter III.

⁵⁴ So legte § 5 Nr. 1 OVG-Wiederaufnahme-Ansicht 2002 beispielsweise fest, dass „grundlegende Verhältnisse der Parteien“ angegeben werden müssen.

⁵⁵ Ziffern 1 bis 4 OVG-Regeln, §§ 3 und 4 OVG-Auslegung und §§ 1 bis 4 OVG-Ansichten.

⁵⁶ So bereits Ziffer 2 Nr. 1 OVG-Regeln und nunmehr auch der ausdrückliche Wortlaut des § 2 Nr. 1 OVG-Ansichten, während die Aufzählung in § 3 Nr. 1 OVG-Auslegung noch beispielhaft war und insoweit die Gefahr bestand, dass das Gericht immer neue Angaben fordert.

⁵⁷ Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 1 OVG-Regeln, § 3 Nr. 1 OVG-Auslegung und § 2 Nr. 1 OVG-Ansichten.

⁵⁸ Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 2 OVG-Regeln, § 3 Nr. 2 OVG-Auslegung und § 2 Nr. 2 OVG-Ansichten.

⁵⁹ Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 3 OVG-Regeln, § 3 Nr. 4 OVG-Auslegung und § 2 Nr. 3 OVG-Ansichten.

⁶⁰ Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 3 OVG-Regeln, § 3 Nr. 3 OVG-Auslegung und § 2 Nr. 4 OVG-Ansichten.

⁶¹ Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 4 OVG-Regeln, § 2 Nr. 5 OVG-Ansichten.

⁶² Ziffer 2 Abs. 2 OVG-Regeln § 2 Nr. 6 OVG-Ansichten.

⁶³ Ziffer 3 Nr. 1 OVG-Regeln, § 4 OVG-Auslegung und § 3 Nr. 1 OVG-Ansichten.

⁶⁴ Ziffer 3 Nr. 2 OVG-Regeln, § 4 OVG-Auslegung und § 3 Nr. 2 OVG-Ansichten.

⁶⁵ Ziffer 3 Nr. 3 OVG-Regeln, § 4 OVG-Auslegung und § 3 Nr. 3 OVG-Ansichten.

⁶⁶ Ziffer 3 Nr. 4 OVG-Regeln, § 4 OVG-Auslegung und § 3 Nr. 4 OVG-Ansichten.

Schließlich ist zusammen mit dem Wiederaufnahmeantrag eine Auflistung der eingereichten Materialien einzureichen.⁶⁷

Die zuvor ergangenen Interpretationen wichen hiervon teilweise ab. Die OVG-Regeln enthielten einen inhaltlich ähnlich detaillierten Katalog⁶⁸, während die zwischenzeitlich ergangene OVG-Auslegung sich mit einer weniger detaillierten Regelung begnügte, die unter anderem auch Regelbeispiele⁶⁹ und generalklauselartige Bestimmungen enthielt⁷⁰.

ee) Antragsfrist

Der Antrag muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung gestellt werden, § 184, 1. Halbsatz ZPG⁷¹. Ausnahmen gelten gemäß § 184, 2. Halbsatz ZPG für die Wiederaufnahmegründe nach § 179 Nr. 13 ZPG (Aufhebung oder Änderung einer Rechtsurkunde) und nach § 179 Abs. 2, 2. Halbsatz ZPG (Korruption, Bestechungs- und Vorteilsannahme sowie Rechtsbeugung). In diesen Fällen läuft eine Dreimonatsfrist erst ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Wiederaufnahmegrundes.

§ 2 OVG-Auslegung stellt nunmehr klar, dass auf die Antragsfrist des § 184 ZPG die Vorschriften über eine Unterbrechung, Hemmung und Verlängerung nicht anwendbar sind.⁷²

Stellt das Volksgericht fest, dass die Frist des § 184 ZPG abgelaufen ist, muss es dies dem Antragsteller mitteilen.⁷³ Der Antragsteller hat in diesem Fall die Möglichkeit, die Einhaltung der Frist durch das Einreichen von Dokumenten nachzuweisen, aus denen sich das Datum ergibt, an dem die betreffende Entscheidung rechtskräftig geworden ist.⁷⁴

Zurückgewiesen werden kann der Antrag auf Wiederaufnahme allerdings erst in einem späterem

Stadium, nämlich dem Wiederaufnahmeverfahren.⁷⁵

b) Prüfung der Zulässigkeit des Antrags

aa) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Zulassung des Antrags der Partei ist seit der Revision gemäß § 178 ZPG ausschließlich das nächsthöhere Volkgericht zuständig, wo der Antrag auch einzureichen ist.⁷⁶

Reicht der Antragsteller (versehentlich) den Wiederaufnahmeantrag bei dem Gericht ein, das den Fall ursprünglich behandelt hat, muss dieses Gericht zunächst versuchen, dem Antragsteller seine Entscheidung erneut zu begründen.⁷⁷ Hält der Antragsteller hiernach den Wiederaufnahmeantrag aufrecht, so weist ihn das Gericht darauf hin, dass er den Antrag beim nächsthöheren Gericht einreichen kann.⁷⁸

Beantragt der Antragsteller die Wiederaufnahme bei einem höherinstanzlichen Gericht als dem nächsthöheren Gericht, muss ihn das betreffende Gericht auf das für den Antrag zuständige Gericht hinweisen.⁷⁹

bb) Annahmebeschluss

Das Volksgericht nimmt den Antrag an, wenn (1) die formalen Anforderungen erfüllt sind (2) das angerufene Gericht zuständig ist, (3) der Antragsteller ein eigenes Recht zur Wiederaufnahme geltend macht und (4) es aufgrund seines Vortrags möglich erscheint, dass ein Wiederaufnahmegrund eingreift.⁸⁰

Der Wortlaut des Zivilprozessgesetzes verlangt keinen förmlichen Annahmebeschluss oder auch nur die Mitteilung an den Antragsteller, dass sein Antrag angenommen worden ist.⁸¹

Die neuen Interpretationen verzichten zwar ebenfalls auf das Erfordernis eines ausdrücklichen

⁶⁷ Ziffer 4 OVG-Regeln, § 4 OVG-Ansichten.

⁶⁸ Vergleiche die vorherigen Fußnoten. Geringfügige Abweichungen bestehen nur in der Formulierung, die in den zuletzt erlassenen OVG-Ansichten juristisch präzisiert ist.

⁶⁹ Siehe § 3 Abs. 2 Nr. 1 OVG-Auslegung (Angaben der Parteien).

⁷⁰ Siehe § 3 Abs. 2 Nr. 3 (rechtliche Begründung) und § 4 (Anlagen) OVG-Auslegung. Keine Regelung zum Erfordernis des Einreichens einer Auflistung der eingereichten Materialien.

⁷¹ Eine Antragsfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft der Schlichtungsurkunde ergibt sich für die Wiederaufnahme von Schlichtungsverfahren aus der justiziellen Interpretation zum Zivilprozessgesetz aus des OVG dem Jahr 1992; siehe Ziffer 204 OVG-ZPG-Ansichten 1992 (Fn. 34). Für Anträge von „am Fall nicht Beteiligten“, die sich gegen eine (abwesende) Verfügung des Volksgerichts im Verfahren der Drittwiderspruchsklage nach § 204 ZPG im Vollstreckungsverfahren wenden, gelten gemäß § 5 OVG-Auslegung entsprechende Fristen.

⁷² So bereits Ziffer 212 OVG-ZPG-Ansichten 1992 (Fn. 34) für die zweijährige Frist des § 182 ZPG a.F.

⁷³ Ziffer 9 Satz 1 OVG-Regeln, § 9 Satz 1 OVG-Ansichten.

⁷⁴ § 9 Satz 2 OVG-Ansichten.

⁷⁵ Siehe ausdrücklich Ziffer 9 Satz 2 OVG-Regeln, wonach das Gericht in einem solchen Fall den Antrag gleichwohl annehmen muss. Dies folgt zudem auch aus einer systematischen Auslegung von § 9 und § 26 OVG-Ansichten, da die Entscheidung über die Zurückweisung wegen Fristüberschreitung nicht in § 9 (Annahmeverfahren), sondern in § 26 (Wiederaufnahmeverfahren) OVG-Ansichten normiert ist.

⁷⁶ So auch (nur wiederholend und insofern abgesehen vom Zweck der Propagierung des Rechts überflüssig) in § 1 OVG-Auslegung. Zur Rechtslage vor der Revision und zum Hintergrund der Änderung siehe Knut Benjamin Pißler, a.a.O. (Fn. 3), S. 13.

⁷⁷ Ziffer 7 Satz 1 OVG-Regeln, § 7 Satz 1 OVG-Ansichten.

⁷⁸ Ziffer 7 Satz 2 OVG-Regeln, § 7 Satz 2 OVG-Ansichten.

⁷⁹ Ziffer 8 OVG-Regeln, § 8 OVG-Ansichten.

⁸⁰ Ziffer 6 OVG-Regeln, § 6 Abs. 1 OVG-Ansichten

⁸¹ § 180 Satz 2 und 3 ZPG enthalten nur die Pflicht, dem Antragsgegner innerhalb von fünf Tagen ab dem Erhalt des schriftlichen Antrags eine Kopie des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme zu übersenden, und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 15 Tagen einzuräumen.

Annahmebeschlusses⁸², legen aber fest, dass das Volksgericht dem Antragssteller und dem Antragsgegner innerhalb von fünf Tagen, nachdem es einen den Voraussetzungen entsprechenden schriftlichen Antrag auf Wiederaufnahme und weitere Materialien erhalten hat, eine Mitteilung zustellen muss, dass es dem Antrag stattgegeben hat.⁸³ Beide Mitteilungen sind als Formulare im Anhang der Kommentierung zur OVG-Auslegung abgedruckt.⁸⁴

cc) Ablehnung der Annahme, Aufforderung zur Ergänzung

Die Interpretationen des OVG widmen sich insbesondere der Überprüfung der formalen Anforderungen.

So wird festgelegt, dass das Volksgericht, wenn die formalen Anforderung erfüllt sind, auf der Auflistung der vom Antragsteller eingereichten Materialien das Datum des Eingangs vermerken, die Auflistung mit dem Empfangssiegel siegeln und dem Antragsteller eine Kopie der Auflistung zurückgeben muss.⁸⁵

Sind die Voraussetzungen für eine Annahme des Antrags nicht erfüllt, muss das Gericht dies dem Antragsteller mitteilen und ihn zur Ergänzung seines Antrags auffordern. Dabei divergieren die drei OVG-Interpretationen bei den Einzelheiten zu dieser Aufforderung: Nach den OVG-Regeln hat das Gericht innerhalb von fünf Tagen die Materialien mit einer Begründung zurückzuschicken und ihn zur Ergänzung aufzufordern.⁸⁶ Die OVG-Ansichten bestimmen, dass das Gericht dem Antragsteller „unverzüglich“ mitzuteilen hat, wenn sein Antrag nicht den Voraussetzungen entspricht und ihm den Antrag zurückzuschicken hat.⁸⁷ Weder eine Erläuterung der Gründe für die Ablehnung der Annahme noch eine Aufforderung zur Ergänzung sind in dieser (jüngeren) Interpretation vorgesehen. Die OVG-Auslegung beschränkt sich auf die Feststellung, dass der Antragsteller zur Ergänzung seines Antrags aufzufordern ist.

Zu einer solchen Korrektur hat das Volksgericht den Antragsteller im übrigen auch aufzufordern, wenn der Antrag „persönliche Angriffe oder ähnliches enthält, die den Widerspruch verstärken können“.⁸⁸

Angesichts des Wortlautes der Vorschriften und ihres Zwecks ist davon auszugehen, dass der Antragsteller auch mehrfach nacheinander zur Ergänzung oder Korrektur aufgefordert werden kann.

2. Verfahrenseinleitung von Amts wegen

Ein Wiederaufnahmeverfahren kann nicht nur durch Parteiantrag, sondern auch von Amts wegen durch den Vorsitzenden des mit der Sache befassten Volksgerichts (nach § 177 Abs. 1 ZPG), durch ein Volksgericht höherer Stufe (nach § 177 Abs. 2 ZPG) oder durch die Oberste Staatsanwaltschaft, die Volksstaatsanwaltschaft höherer Stufe oder die örtliche Staatsanwaltschaft (nach § 187 ZPG) eingeleitet werden.

Bislang bestand keine Pflicht des Volksgerichts, das Verfahren von Amts wegen einzuleiten.⁸⁹

§ 30 OVG-Auslegung verpflichtet nunmehr das Volksgericht, das Verfahren wiederaufzunehmen, wenn eine entschieden fehlerhafte Entscheidung staatliche Interessen, die gesellschaftlichen öffentlichen Interessen oder ähnliche übergeordnete Werte⁹⁰ verletzt. Zugleich werden (abweichend von § 177 ZPG) in § 30 OVG-Auslegung Schlichtungsvereinbarungen als Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens genannt, das vom Volksgericht von Amts wegen eingeleitet wird.

III. Wiederaufnahmegründe

Parteien können gemäß § 178 ZPG die Wiederaufnahme eines Zivilprozesses beantragen, wenn sie der Ansicht sind, dass rechtskräftige Urteile oder Verfügungen „fehlerhaft“ sind.

In den §§ 10 bis 18 OVG-Auslegung kommentiert das OVG nunmehr die Wiederaufnahme-

⁸² Einen ausdrücklichen Annahmebeschluss des Gerichts verlangte noch der Konsultationsentwurf, zur OVG-Auslegung siehe *Kommentierung-孙祥壮* [SUN Xiangzhuang], S. 71.

⁸³ § 6 Abs. 1 OVG-Regeln, § 7 OVG-Auslegung, § 6 Abs. 1 OVG-Ansichten.

⁸⁴ Siehe 受理通知书 [Mitteilung der Annahme] jeweils für Antragsteller und -gegner abgedruckt in: *Kommentierung*, S. 332 f.

⁸⁵ Ziffer 5 Satz 1 OVG-Regeln, § 5 Abs. 2 OVG-Ansichten.

⁸⁶ Ziffer 6 Abs. 2 OVG-Regeln.

⁸⁷ § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 OVG-Ansichten.

⁸⁸ § 6 OVG-Auslegung, § 5 OVG-Ansichten. Eine ähnliche Regelung zur Mäßigung der Parteien enthält auch Ziffer 140 OVG-ZPG-Ansichten 1992 (Fn. 34) zum allgemeinen Verfahren in der ersten Instanz. Die OVG-Regeln enthalten hingegen eine solche Regelung nicht.

⁸⁹ Gemäß § 177 Abs. 1 ZPG muss der Vorsitzende des mit der Sache befassten Volksgerichts den Fall dem Gerichtskomitee zu Erörterung und Beschluss übergeben, wenn er bemerkt, dass rechtskräftige Urteile oder Verfügungen seines Gerichts entschieden fehlerhaft sind und der Ansicht ist, dass ihre Wiederaufnahme erforderlich ist. Es bleibt also dem Gerichtskomitee überlassen (nach eigenem Ermessen) zu entscheiden, ob es die Wiederaufnahme verfügt. Das Volksgerichte höherer Stufe ist gemäß § 177 Abs. 2 ZPG „berechtigt“, das Verfahren wiederaufzunehmen, wenn es bemerkt, dass rechtskräftige Urteile oder Verfügungen eines Volksgerichts tieferer Stufe „entschieden fehlerhaft“ sind. Eine Pflicht zur Wiederaufnahme von Amts wegen durch das Volksgericht statuiert das Zivilprozessgesetz hier also ebenfalls nicht (eine solche Pflicht ergab sich seit dem Jahr 2002 aber aus § 1 OVG-Wiederaufnahmeansicht 2002 [Fn. 35]). Über die staatsanwaltschaftliche Beschwerde zur Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens entscheidet das Volksgericht gemäß § 188 ZPG nach denselben Maßstäben, die auch für eine Verfahrenseinleitung auf Antrag der Parteien gelten.

⁹⁰ Dass die Liste der Gründe, die das Volksgericht verpflichten, das Verfahren wiederaufzunehmen, nicht abschließend ist („等“) betont *Kommentierung-董华* [DONG Hua], S. 254. Beispiele für weitere Gründe werden freilich nicht angeführt.

gründe des § 179 ZPG, die durch die Revision des Zivilprozessgesetzes im Jahr 2007 neugefasst worden sind.⁹¹

Diese Wiederaufnahmegründe lassen sich sachlich unterscheiden in (1) Wiederaufnahme aufgrund neuer Beweise oder fehlerhafter Beweiswürdigung, (2) Wiederaufnahme wegen fehlerhafter Rechtsanwendung und (3) Wiederaufnahme wegen Verfahrensfehlern. Neben den Wiederaufnahmegründen für einen Zivilprozess gibt es außerdem besondere Regeln für die Wiederaufnahme eines Schlichtungsverfahrens (4).

1. Wiederaufnahme aufgrund neuer Beweise oder fehlerhafter Beweiswürdigung

a) Neue Beweise

§ 179 Abs. 1 Nr. 1 ZPG gewährt die Wiederaufnahme, wenn es „neue Beweise“ gibt, die genügen, um die ursprüngliche Entscheidung zu Fall zu bringen.

Das OVG hat sich in einer justiziellen Interpretation zu Beweisen im Zivilprozess aus dem Jahr 2001⁹² bereits an einer Auslegung versucht, was unter „neue Beweisen“ im Sinne des § 179 Abs. 1 Nr. 1 ZPG zu verstehen ist, und seinerzeit ausgeführt, gemeint seien Beweise, die nach dem Schluss der Sitzung bemerkt worden seien.⁹³

Nunmehr aktualisiert das OVG diese Interpretation folgendermaßen: „Neue Beweise“ lägen auch dann vor, wenn sie zwar vor Schluss der Sitzung objektiv vorgelegen hätten, aber erst nach Schluss der Sitzung bemerkt worden seien (§ 10 Nr. 1 OVG-Auslegung). Ebenso seien „neue Beweise“ anzunehmen, wenn sie zwar vor Schluss der Sitzung bemerkt worden seien, aber wegen eines „objektiven Grundes“ nicht erhoben oder nicht fristgerecht eingereicht hätten werden können (§ 10 Nr. 2 OVG-Auslegung). Neue Sachverständigengutachten und Augenscheinprotokolle seien als „neue Beweise“ anzusehen, wenn sie die ursprünglichen Ergebnisse erschütterten (§ 10 Nr. 3 OVG-Auslegung). Schließlich lägen „neue Beweise“ vor, wenn „wesentliche Beweise“ zwar in das Verfahren eingebracht, aber nicht „nachgeprüft“⁹⁴ oder „legalisiert“⁹⁵ worden seien (§ 10 Abs. 2 OVG-Auslegung). „Wesentlich“

seien Beweise, wenn sie geeignet seien, die ursprüngliche Entscheidung umzustoßen.

b) Fehlende Beweise für „Grundtatsachen“

Als weiteren Wiederaufnahmegrund bestimmt § 179 Abs. 1 Nr. 2 ZPG, dass Beweise für die im ursprünglichen Urteil bzw. in der ursprünglichen Verfügung festgestellte „Grundtatsachen“ fehlen.

Die OVG-Auslegung definiert in § 11 nun, was unter „Grundtatsachen“ zu verstehen ist, nämlich Tatsachen, die „Grundlage für wesentlichen Inhalt“ der Entscheidung sind. Hierzu gehörten Tatsachen, die einen materiellen Einfluss auf das Ergebnis der ursprünglichen Entscheidung hätten, oder verwendet würden, um eine subjektive Qualifikation der Partei, das Wesen des Falls, konkrete Rechte und Pflichten und eine zivilrechtliche Haftung festzusetzen.

c) Unterlassen der Beweiserhebung von Amts wegen

Die Wiederaufnahme kann gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 5 ZPG weiterhin damit begründet werden, dass „für die Behandlung des Falls notwendige Beweise“, die von den Parteien aus objektiven Gründen nicht gesammelt werden konnten, und deren Untersuchung und Sammlung sie beim Volksgericht schriftlich beantragt haben, vom Volksgericht nicht untersucht und gesammelt worden sind.⁹⁶

§ 12 OVG-Auslegung stellt nunmehr klar, dass nicht jeder Verstoß gegen den Antrag auf eine Beweiserhebung von Amts wegen die Wiederaufnahme begründet, sondern nur ein Verstoß gegen die Beweiserhebung im Hinblick auf diejenigen „für die Behandlung des Falls notwendige Beweise“, die das Volksgericht für die Feststellung von Grundtatsachen des Falls benötigt.

d) Gefälschte Beweise

Nach dem mit der Revision aus dem Jahr 2007 neu eingeführten § 179 Abs. 1 Nr. 3 ZPG kann der Antrag auf Wiederaufnahme auch damit begründet werden, dass die „Hauptbeweise“ für die in der

⁹¹ Siehe hierzu Knut Benjamin Pißler, a.a.O. (Fn. 3), S. 13 f. § 8 OVG-WiederaufnahmeAnsicht 2002 enthielt bereits einige der Wiederaufnahmegründe, die neu in das revidierte Zivilprozessgesetz aufgenommen wurden.

⁹² „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichtes über den Beweis im Zivilprozess“ (最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定) vom 21.12.2001, chinesisch-deutsch in: ZChinR [Newsletter] 2003, S. 158 ff. (im Folgenden OVG-Beweisbestimmungen 2001).

⁹³ § 44 OVG-Beweisbestimmungen 2001 (Fn. 92).

⁹⁴ 质证. Im Verfahren nach den §§ 47 bis 62 OVG-Beweisbestimmungen 2001 (Fn. 92).

⁹⁵ 认证. Gemäß § 11 OVG-Beweisbestimmungen 2001 (Fn. 92) sind für im Ausland zustande gekommene Beweise (insbesondere Urkunden) von den Beurkundungsorganen des betreffenden Landes nachzuweisen und von der Botschaft oder einem Konsulat der Volksrepublik China in dem betreffenden Land zu legalisieren, sofern sich aus Staatsverträgen nichts anderes ergibt.

⁹⁶ Die Vorschrift ist eine Konsequenz des im chinesischen Zivilprozessrechts partiell geltenden Untersuchungsgrundsatzes: Nach § 64 Abs. 2 ZPG hat das Volksgericht von Amts wegen Beweise zu erheben, wenn eine Partei dies aus objektiven Gründen nicht selbst kann, oder wenn es dies als erforderlich für die Behandlung des Falles ansieht. Gemäß § 3 Abs. 2 OVG-Beweisbestimmungen 2001 (Fn. 92) kann im erstgenannten, hier einschlägigen Fall eine Partei beantragen, dass das Volksgericht Beweise erhebt.

ursprünglichen Entscheidung festgestellten Tatsachen gefälscht sind.

Das OVG hat in seiner neuen Interpretation keine Stellung zu der Frage genommen, welche Beweise als „Hauptbeweise“ anzusehen sind. Der Begriff „Hauptbeweis“, der im chinesischen Zivilprozessrecht auch an anderer Stelle vereinzelt vorkommt, ist nicht im Gesetz definiert. Bei einem systematischen Vergleich mit der in § 179 Abs. 1 Nr. 5 ZPG genannten Kategorie der „für die Behandlung des Falls notwendigen Beweise“ spricht viel für die Annahme, dass mit „Hauptbeweisen“ tragende Beweise gemeint sind, auf denen die konkrete Entscheidung basiert, unabhängig von der Frage, ob diese Beweise von dem Gericht von Amts wegen zu ermitteln waren.

2. Wiederaufnahme wegen fehlerhafter Rechtsanwendung

a) Entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung

Nach § 179 Abs. 1 Nr. 6 ZPG liegt ein Wiederaufnahmegrund außerdem vor, wenn die Rechtsanwendung in der ursprünglichen Entscheidung „entschieden fehlerhaft“ ist.

§ 13 OVG-Auslegung enthält eine (abschließende) Liste von Fällen, in denen die Volksgerichte eine „entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung“ von Gesetzen, Rechtsnormen oder justiziellen Interpretationen feststellen müssen: (1) wenn das angewendete Recht offensichtlich nicht dem Wesen des Falls entspricht; (2) die festgesetzte zivilrechtliche Haftung läuft offensichtlich den Vereinbarungen der Parteien oder den gesetzlichen Bestimmungen zuwider; (3) wenn bereits unwirksam gewordene oder noch nicht anzuwendende Gesetze angewendet werden; (4) wenn gegen Bestimmung der gesetzlichen Rückwirkung verstoßen wird; (5) wenn gegen Regeln der Rechtsanwendung verstoßen wird; (6) wenn die gerichtliche Entscheidung offensichtlich dem gesetzgeberischen Zweck zuwider läuft.

Die Kommentierung zu § 13 OVG-Auslegung beschäftigt sich vergleichsweise ausführlich mit diesem Thema und enthält sogar eine Anlage von sechs beispielhaften Gerichtsentscheidungen, in denen das OVG oder andere Volksgerichte einzelne Fälle wegen entschieden fehlerhafter Rechtsanwendung im Sinne den nunmehr präzisierten OVG-Auslegung wiederaufgenommen haben.⁹⁷

aa) Unanwendbare Gesetze und Rückwirkung

Vergleichsweise einfach zu verstehen sind die Anwendungsfälle in § 13 Nr. 3 und 4 OVG-Auslegung, wonach nur die bestehenden Gesetze anzuwenden und gesetzliche Regelungen zur Rückwirkung zu beachten sind. Diese Wiederaufnahmetatbestände werden in der Kommentierung denn auch nur am Rande behandelt, während der Schwerpunkt der Kommentierung auf der Interpretation der anderen problematischeren Wiederaufnahmetatbestände liegt.

bb) Widerspruch zum „Wesen des Falls“

Laut Kommentierung entspricht das „angewendete Recht offensichtlich nicht dem Wesen des Falls“ im Sinne von § 13 Nr. 1 OVG-Auslegung, wenn der Richter Rechtsbestimmungen aus einem falschen Rechtsgebiet anwendet. Als Beispiele nennt die Kommentierung unter anderem, dass statt der einschlägigen sachenrechtlichen Vorschriften schuldrechtliche Vorschriften angewendet werden, oder dass statt der eigentlich anwendbaren Regelungen zum Darlehen auf die allgemeinen Vorschriften zum Leihvertrag abgestellt wird.⁹⁸

cc) Unzutreffende zivilrechtliche Haftung

Die Kommentierung erklärt zum Tatbestand einer vom Gericht festgesetzten zivilrechtlichen Haftung, die offensichtlich den Vereinbarungen der Parteien oder den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 13 Nr. 2 OVG-Auslegung), dass zivilrechtliche Haftung weit zu verstehen sei und (nach deutschem Verständnis) sowohl primäre als auch sekundäre Ansprüche umfasse. Anscheinend möchten die Kommentatoren die Gerichte durch diese Vorschrift dazu anhalten, die zulässigen privaten Vereinbarungen (wie Vertragsstrafen) zu berücksichtigen.⁹⁹ Hierzu steht allerdings ein in der Anlage gegebener Beispielfall in einem gewissen Widerspruch, da es dort nicht um eine Parteivereinbarung geht, sondern um eine bloße Gesetzesauslegungsfrage. In diesem Fall hob nämlich das Obere Volksgericht der Provinz Jiangsu als Wiederaufnahmegericht ein Berufungsurteil auf, das dem Kläger für eine Ortsbezeichnung einen markenrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten gewährt hatte, weil es „nicht angemessen“ sei, die Nutzung einer Ortsbezeichnung als Marke zu schützen.¹⁰⁰

⁹⁸ Kommentierung- 孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 115.

⁹⁹ So sinngemäß Kommentierung- 孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 115 f.

¹⁰⁰ Kommentierung, S. 132 ff.

⁹⁷ Kommentierung, S. 123 ff.

dd) Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung

Wohl am problematischsten ist die Interpretation des § 13 Nr. 5 OVG-Auslegung. Schon von seinem Wortlaut her erscheint ein „Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung“ wie eine Art Oberbegriff oder Generalklausel, unter die sich alle anderen Anwendungsfälle subsumieren lassen. Da die Liste des § 13 OVG-Auslegung aber abschließender Natur sein soll, stellt sich die Frage, ob schon jeder auch noch so kleiner Fehler bei der Gesetzesanwendung genügen soll, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu begründen.

Betrachtet man die einschlägige Kommentierung zu den Verstößen gegen „Regeln der Gesetzesanwendung“, so verwundert es nicht, dass der Autor offenkundige Schwierigkeiten hat, diesen Anwendungsfall systematisch und inhaltlich zu präzisieren. So nennt der Autor einerseits als Beispiele Verstöße gegen die folgenden Vorrangregeln: (1) höherrangiges Recht verdrängt nachrangiges Rechts; (2) spezielleres Recht geht allgemeinerem Recht vor; (3) zwingendes Recht geht dem dispositiven Recht vor; (4) Ausnahmeregelungen verdrängt allgemeine Regelungen; (5) neueres Recht geht älterem Recht vor. Außerdem sei der Parteiwille bei der Auslegung zu beachten.¹⁰¹

Andererseits, so die Kommentierung, bedeute aber selbstverständlich nicht schon jede fehlerhafte Rechtsanwendung einen hinreichenden Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung, der eine Wiederaufnahme rechtfertige. Die falsche Anwendung des Rechts müsse sich auch in dem Urteil niederschlagen.¹⁰² Als Beispiel für einen Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung führt die Kommentierung im Anhang eine Entscheidung des Oberen Volksgerichts der Provinz Zhejiang an, in der das Gericht eine Wiederaufnahme des Verfahrens anordnet, da das Untergericht übersehen hatte, dass die Parteien die Geltung des „Warschauer Abkommens über die Beförderung im internationalen Luftverkehr“ vereinbart hatten und stattdessen seine Entscheidung auf das sonst anwendbare chinesische Recht gestützt hatte. Die Anwendung des Warschauer Abkommens (im konkreten Fall: der dort statuierten Höchstgrenze für Schadenersatz) führte zu anderem rechtlichen Ergebnis als bei Anwendung des chinesischen Rechts.¹⁰³

¹⁰¹ Kommentierung- 孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 117 f.

¹⁰² Kommentierung- 孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 118.

¹⁰³ Kommentierung, S. 150 ff.

ee) Offensichtlicher Verstoß gegen den gesetzgeberischen Zweck

Der offensichtliche Verstoß gegen den gesetzgeberischen Zweck nach § 13 Nr. 6 OVG-Auslegung wird in der Kommentierung schließlich vergleichsweise knapp abgehandelt. Vor allem wird anhand verschiedener Begriffe dargelegt, was als gesetzgeberischer Zweck zu verstehen ist.¹⁰⁴ Im übrigen verweist die Kommentierung in die Anlage auf eine Entscheidung des Obersten Volksgerichts zu einem recht komplexen Sicherungsfall. Dort hat das Oberste Volksgericht (mit Hinweis auf § 58 Abs. 1 Nr. 3 „Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts“¹⁰⁵) eine allgemeine Einwendung des Sicherungsgebers statuiert, wenn ein kollusives Zusammenwirken zwischen dem Gläubiger/Sicherungsnehmer und dem Schuldner zu Lasten des Sicherungsgebers vorliegt.¹⁰⁶ Dieser Fall ist gesetzlich nur für den Bürgen geregelt¹⁰⁷ und wird von dem Gericht nunmehr auch mittels einer Analogie für den Besteller einer Hypothek angenommen.¹⁰⁸

b) Aufhebung oder Änderung von Rechtsurkunden

Nach § 179 Abs. 1 Nr. 13 ZPG ist der Wiederaufnahmeantrag ebenfalls begründet, wenn eine Rechtsurkunde, auf der die ursprüngliche Entscheidung „beruht“, aufgehoben oder geändert worden ist.

Das OVG legt in § 16 OVG-Auslegung fest, dass ein „Beruhen“ im Sinne des § 179 Abs. 1 Nr. 13 ZPG vorliegt, wenn sich die Feststellung von Grundtatsachen und das Wesen des Falls in der ursprünglichen Entscheidung auf Grund anderer Rechtsurkunden ergibt, und diese anderen Rechtsurkunden aufgehoben oder geändert wurden.

c) Korruption, Bestechung und Rechtsbeugung

§ 179 Abs. 2 ZPG sieht als letzten Wiederaufnahmegrund vor, dass Richter oder Schöffen bei der Behandlung dieses Falls korrupt gehandelt,

¹⁰⁴ Kommentierung- 孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 118 f.

¹⁰⁵ Deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 12.4.86/1.

¹⁰⁶ Die Bank A (Sicherungsnehmer und Gläubiger) wollte dem Unternehmen B (Sicherungsgeber) einen Kredit in Höhe von RMB 19 Mio. Yuan gewähren, durfte aber eigentlich nur RMB 10 Mio. Yuan bereitstellen. Die Parteien kamen darin überein, dass die Bank die weiteren 9 Mio. Yuan einem anderen Unternehmen (C; Schuldner) als Kredit gewährt, das insoweit als Strohhalm auftritt. B bewilligte A für diesen Kredit eine Hypothek. Alle Beteiligten gingen davon aus, dass C die Darlehensvaluta B zur Verfügung stellen würde. Dazu kam es aber nicht, weil C die Darlehensvaluta aufgrund einer heimlichen Vereinbarung mit A dafür verwendete, um einen anderen Kredit bei A zu tilgen.

¹⁰⁷ § 30 „Sicherheitengesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国担保法] vom 30.06.1995, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 30.6.95/2.

¹⁰⁸ Kommentierung, S. 158 ff.

Bestechungen genommen, zum eigenen Vorteil unlauter gehandelt und das Recht gebeugt haben.

§ 18 OVG-Auslegung verlangt nun, dass die betreffende Handlung bereits durch strafrechtliche Rechtsurkunde oder Entscheidung über eine disziplinarische Maßnahme bestätigt worden ist.

3. Verfahrensfehler

§ 179 ZPG unterscheidet in § 179 Abs. 2 ZPG zwei Arten von Verfahrensfehlern: Verfahrensverstöße nach § 179 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 7 bis Nr. 12 ZPG, die ohne weiteres einen Wiederaufnahmegrund darstellen (absolute Verfahrensfehler) und andere Verfahrensverstöße (relative Verfahrensfehler), die nur dann als Wiederaufnahmegrund gelten, wenn diese eine korrekte Entscheidung im konkreten Fall „beeinträchtigen konnten“.

a) Nicht nachgeprüfte Beweise

Nach dem neu mit der Revision eingefügten § 179 Abs. 1 Nr. 4 ZPG liegt ein absoluter Verfahrensfehler vor, wenn die „Hauptbeweise“¹⁰⁹ für die in der ursprünglichen Entscheidung festgestellten Tatsachen nicht nachgeprüft worden sind.

Das Verfahren der Nachprüfung von Beweisen richtet sich nach der bereits erwähnten justiziellen Interpretation zu Beweisen im Zivilprozess aus dem Jahr 2001.¹¹⁰

b) Zuständigkeitsfehler

„Zuständigkeitsfehler“ sind gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 7 ZPG ebenfalls absolute Verfahrensfehler. Der Anwendungsbereich dieses im Zuge der Revision des Zivilprozessgesetzes im Jahr 2007 neu eingeführte Wiederaufnahmegrundes¹¹¹ ist umstritten. Die nunmehr in § 14 OVG-Bestimmung entwickelte Konkretisierung ist vor dem Hintergrund des Meinungsstandes zum Anwendungsbereich des § 179 Nr. 7 ZPG zu sehen, der zunächst dargestellt wird.

aa) Meinungsstand zum Anwendungsbereich

Der Wortlaut des § 179 Abs. 1 Nr. 7 ZPG nennt lapidar einen „gegen das Gesetz verstoßenden Zuständigkeitsfehler“ als Wiederaufnahmegrund.

Allerdings erscheint es problematisch, schlichtweg jeden Fall, in dem ein Gericht einen Rechtsstreit entschieden hat, das nach den Vorschriften eigentlich hierfür nicht zuständig ist, als hinreichenden Wiederaufnahmegrund anzusehen.

Es besteht nämlich insoweit ein Konkurrenzproblem mit § 38 Abs. 1 ZPG.

Nach dieser Vorschrift muss der Beklagte die Unzuständigkeit des Gerichts spätestens in der Klägerwiderungsschrift rügen.

Auch wenn das Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt, welche Rechtsfolge eintritt, wenn der Beklagte die Zuständigkeit des Gerichts später rügt, misst ein Teil der Lehre dem § 38 Abs. 1 ZPG eine präkludierende Wirkung bei. Die Autoren berufen sich insoweit auf die Dispositionsmaxime, die (auch) im chinesischen Zivilprozess gelte: Indem der Beklagte zur Hauptsache mündlich verhandle, ohne Einwände gegen die Zuständigkeit zu erheben, lasse er sich rügelos zur Sache ein und begründe damit die Zuständigkeit des betroffenen Gerichts. Ein verspäteter Einwand gegen die Zuständigkeit könne dieses rügelose Einlassen zur Hauptsache nicht mehr rückgängig machen. Dieser Einwand könne daher auch nicht mehr in zweiter Instanz oder im Wiederaufnahmeverfahren erhoben werden.¹¹²

Nach der Gegenansicht lässt sich hingegen eine fehlende Zuständigkeit nicht durch ein rügeloses Einlassen zur Hauptsache beheben. Dies gelte jedenfalls dann, wenn der Zuständigkeitsfehler offensichtlich sei. Hierfür spräche erstens, dass es an einer gesetzlichen Regelung fehle, die eine Präklusion anordne, zweitens, dass das Gerichts nach § 108 Nr. 4 ZPG seine Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen habe¹¹³ sowie drittens die Schutzwürdigkeit der prozessualen Interessen des Beklagten.¹¹⁴

bb) Konkretisierung durch § 14 OVG-Bestimmung

§ 14 OVG-Auslegung konkretisiert nunmehr Zuständigkeitsfehler im Sinne des § 179 Nr. 7 ZPG wie folgt: Ein Zuständigkeitsfehler führt zur Wiederaufnahme, wenn gegen Bestimmungen einer ausschließlichen oder besonderen¹¹⁵ Zuständigkeit verstoßen wird oder ein anderer schwerwiegend rechtswidriger Zuständigkeitsverstoß vorliegt.

¹¹² Siehe *BU Yuanshi*, a.a.O. (Fn. 4), S. 543 f., so ausdrücklich auch *CHEN Guiming* [陈桂明], Wie müssen die Wiederaufnahmegründe festgestellt werden? – Vor- und Nachteile der Revision des Zivilprozessgesetzes im Jahr 2007 [再审事由应当如何确定—兼评2007年民事诉讼法修改之得失], in: *Jurist* [法学家] 2007, Nr. 6, S. 1 ff. (5 f.); im Ergebnis so auch *ZHANG Weiping* [张卫平] [再审事由构成再探讨], in: *Jurist* [法学家] 2007, Nr. 6, S. 13 ff. (16); vgl. auch *LIAO Yongan* [廖永安] in: *JIANG Wei* (Hrsg.) [江伟主编], a.a.O. (Fn. 39), S. 122 (zu § 38 ZPG).

¹¹³ Eine Hinweispflicht des Gerichts auf seine Unzuständigkeit wird in der chinesischen Literatur bislang allerdings nicht anerkannt. Siehe auch *LI Hao* [李浩], Zuständigkeitsfehler und Wiederaufnahmegründe [管辖错误与再审事由], in: *Rechtswissenschaftliche Forschung* [法学研究] 2008, Nr. 4, S. 83 ff. (87), der in diesem Zusammenhang eine Hinweispflicht de lege ferenda diskutiert.

¹¹⁴ *LI Hao* [李浩], a.a.O. (Fn. 113), S. 87 ff.

¹⁰⁹ Zur (fehlenden) Definition des Begriffs „Hauptbeweise“ siehe oben unter III 1 d.

¹¹⁰ §§ 47 bis 62 OVG-Beweisbestimmungen 2001 (Fn. 92).

¹¹¹ Siehe näher zur Gesetzgebungsgeschichte *Kommentierung-* 孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 164 f.

Die Kommentierung der OVG-Bestimmung erläutert zunächst, dass der weitgefasste Wortlaut des § 179 Nr. 7 ZPG problematisch sei, weil Zuständigkeitsmängel auch in anderen Rechtsordnungen kein Wiederaufnahmegrund darstellten, das ZPG im Falle von Zuständigkeitsmängel eigene Rechtsmittel vorsehe¹¹⁶, und weil sich die instanzielle Zuständigkeit teilweise nur schwer bestimmen lasse.¹¹⁷ Im Gesetzgebungsverfahren zur Revision des ZPG aus dem Jahr 2007 sei bereits die Möglichkeit angesprochen worden, den weiten Wortlaut des § 179 Nr. 7 ZPG restriktiv auszulegen, um einen Missbrauch zu vermeiden.¹¹⁸

Sodann referiert die Kommentierung, ein Vorentwurf zu § 14 OVG-Auslegung habe vorgesehen, dass ein Wiederaufnahmegrund nur eingreifen soll, wenn ein Verstoß gegen die ausschließliche Zuständigkeit vorliegt oder keinerlei örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestanden hat. Außerdem sollte eine Wiederaufnahme ausgeschlossen sein, wenn entgegen § 38 Abs. 1 ZPG die Rüge der Unzuständigkeit nicht in der Klagerwiderung erhoben wurde. Im Ergebnis entschied sich jedoch das OVG dagegen, diesen Vorentwurf zu übernehmen, weil nicht in allen Fällen, in denen in der Klagerwiderung die Rüge der Unzuständigkeit unterlassen werde, eine Präklusion anzunehmen sei. Es sei zu kompliziert, alle Ausnahmen ausdrücklich zu normieren.¹¹⁹

Stattdessen gilt nun die Generalklausel (in § 14 OVG-Auslegung) der „schwerwiegend rechtswidrigen“ Ausübung der Zuständigkeitsbefugnis, konkretisiert durch die beiden Beispiele des Verstoßes gegen die ausschließliche Zuständigkeit und die besondere Zuständigkeit. Im übrigen nimmt die Kommentierung eine „schwerwiegende Rechtswidrigkeit“ an, wenn das Gericht einen Fall angenommen hat, über den eine wirksame Schiedsvereinbarung vorliegt¹²⁰; oder wenn das Gericht, das den Fall angenommen hat, überhaupt

keine örtliche Zuständigkeit hat.¹²¹ Im übrigen lässt es die Kommentierung offen, inwieweit eine Wiederaufnahme ausgeschlossen ist, wenn entgegen § 38 Abs. 1 ZPG die Rüge der Unzuständigkeit nicht in der Klagerwiderung erhoben wurde. Offen bleibt in der Kommentierung auch, inwieweit Verstöße gegen die sachliche Zuständigkeit einen Wiederaufnahmegrund darstellen können. Hier ist aber nach der Kommentierung zu berücksichtigen, dass die sachliche Zuständigkeit teilweise nach dem Ermessen der Gerichte bestimmt wird.¹²²

c) Fehlerhafte Besetzung des Spruchkörpers

§ 179 Abs. 1 Nr. 8 ZPG ist ein absoluter Verfahrensfehler außerdem darin zu sehen, dass die Zusammensetzung des mit dem Fall betrauten Spruchkörpers nicht dem Recht entspricht, oder Richter und Schöffen, die nach dem Recht von der Behandlung des Falls ausgeschlossen werden müssen, nicht ausgeschlossen worden sind.

Die vorliegende OVG-Auslegung enthält keine Kommentierung zu diesem Wiederaufnahmegrund.

d) Fehlerhafte Teilnahme an Prozess durch eine Partei

Gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 9 ZPG liegt ein absoluter Verfahrensfehler auch vor, wenn ein nicht Prozessfähiger den Prozess geführt hat, ohne vom gesetzlichen Vertreter vertreten zu sein, oder eine Partei, die am Prozess teilnehmen muss, aus Gründen, für die nicht sie selbst oder ihr Prozessvertreter verantwortlich ist, nicht am Prozess teilgenommen hat.

Auch zu diesem Wiederaufnahmegrund vorliegende die OVG-Auslegung enthält keine Kommentierung.

e) Verstoß gegen das rechtliche Gehör

§ 179 Abs. 1 Nr. 10 ZPG sieht als absoluten Verfahrensfehler ferner vor, dass in Verletzung gesetzlicher Bestimmungen einer Partei das Recht genommen worden ist, streitig zu verhandeln.

Da ein solcher Verstoß gegen das rechtliche Gehör graduell durchaus verschieden sein kann, konkretisiert die OVG-Auslegung nunmehr in § 15 Abs. 1, wann ein hinreichend schwerwiegender Verstoß gegen das rechtliche Gehör vorliegt, der eine Wiederaufnahme erfordert.

¹¹⁵ Unter „besonderer Zuständigkeit“ (专门管辖) ist die Zuständigkeit besonderer Gerichte gemeint wie etwa der Gerichte für Seeangelegenheiten nach dem „Gesetz zum besonderen Prozessverfahren in Seeangelegenheiten“ (海事诉讼特别程序法) vom 25.12.1999, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 2000, Nr. 1, S. 4 ff.

¹¹⁶ Die Zurückweisung des Einwands der fehlenden Zuständigkeit durch die beklagte Partei erfolgt nach § 38 Abs. 2 ZPG durch eine Verfügung des Gerichts. Die beklagte Partei ist nach § 140 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 ZPG berechtigt, Berufung gegen die abweisende Verfügung zu erheben.

¹¹⁷ Dies wird für die instanzielle Zuständigkeit nach den §§ 18 bis 21 ZPG und die örtliche Zuständigkeit geltend gemacht, bei denen die Zuständigkeit vom Bestehen eines bestimmten Rechtsverhältnisses abhängig gemacht wird.

¹¹⁸ Kommentierung-孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 165.

¹¹⁹ Kommentierung-孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 165.

¹²⁰ Kommentierung-孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 165 mit Verweis auf ein betreffendes dort im Anhang 1 (S. 168 ff.) abgedruckte Urteil des Obersten Volksgerichts.

¹²¹ Kommentierung-孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 167 mit Verweis auf ein betreffendes dort im Anhang 2 (S. 172 ff.) abgedruckte Urteil des Obersten Volksgerichts.

¹²² Kommentierung-孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 166.

Hinreichend schwerwiegend ist demnach, wenn (1) in der mündlichen Verhandlung des ursprünglichen Prozesses die Richter oder Schöffen es einer Partei nicht gestatten, ihr Recht zur streitigen Verhandlung auszuüben, oder wenn (2) eine Partei ihr Recht zur streitigen Verhandlung nicht ausüben kann, weil ihr beispielsweise Kopien der Klageschrift oder der Berufungsschrift nicht zugestellt worden sind (siehe § 15 Abs. 1 OVG-Auslegung).

Einen weiteren in diesen Zusammenhang gehörenden Verstoß gegen das rechtliche Gehör nennt § 179 Abs. 1 Nr. 11 ZPG: Den Erlass eines Versäumnisurteils ohne vorherige schriftliche Vorladung.

Demgegenüber liegt nach § 15 Abs. 2 OVG-Auslegung kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör vor, wenn „nach dem Recht“ (d.h. „in rechtmäßiger, gesetzlich bestimmter Weise“) unter Abwesenheit verhandelt wurde oder wenn „nach dem Recht“ ohne weitere mündliche Verhandlung eine Entscheidung getroffen wurde.

f) Fehlerhafter Urteilstenor

Nach § 179 Abs. 1 Nr. 12 ZPG führt es auch zur Wiederaufnahme, wenn in der ursprünglichen Entscheidung die Klageforderung (teilweise) übergangen oder über sie hinausgegangen worden ist.

Die vorliegende OVG-Auslegung enthält keine Kommentierung zu diesem Wiederaufnahmegrund.

g) Sonstige (relative) Verfahrensfehler

Liegt keiner der soeben behandelten absoluten Verfahrensfehler (im Sinne der § 179 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 7 bis Nr. 12 ZPG) vor, so führt ein Verfahrensfehler nach § 179 Abs. 2 ZPG nur dann zur Wiederaufnahme, wenn der Verstoß eine korrekte Entscheidung im konkreten Fall „beeinträchtigen konnte“.

§ 17 OVG-Auslegung fasst dieses Kausalitätserfordernis in eine andere, ähnlich unbestimmte Formulierung, wonach ein Verfahrensfehler in diesen Fällen eine Wiederaufnahme begründet, wenn er dazu führen könnte, dass das Ergebnis einer Entscheidung fehlerhaft ist.

4. Wiederaufnahmegründe im Schlichtungsverfahren

Im Falle der Wiederaufnahme eines durch eine rechtskräftige Schlichtungsurkunde abgeschlossenen Schlichtungsverfahrens kann eine Partei nach § 182 Satz 1 ZPG die Wiederaufnahme beantragen, wenn sie Beweise vorlegt, die nachweisen, (1) dass die Schlichtung gegen den Grundsatz der Freiwilligkeit verstieß, oder (2) dass die Schlichtungsvereinbarung gegen das Recht verstieß, das heißt durch Zwang oder Drohung zustande gekommen ist, oder inhaltlich gegen zwingendes Recht verstößt.¹²³

Stellt das Volksgericht fest, dass die Beweise wahr sind, muss es die Wiederaufnahme des Verfahrens beschließen.

Die OVG-Interpretation zum Wiederaufnahmeverfahren aus dem Jahr 2002 hatte außerdem ausreichen lassen, dass Schiedsvereinbarungen „staatliche Interessen, öffentliche Interessen oder Interessen anderer verletzen“.¹²⁴ Da diese Regelung nicht mit der neuen OVG-Auslegung übereinstimmt¹²⁵, tritt sie gemäß § 43 OVG-Auslegung hinter der neuen Interpretation zurück.

IV. Wiederaufnahmeverfahren

Hat das Volksgericht den Antrag auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens zugelassen und das Antragsverfahren damit abgeschlossen, so beginnt das eigentliche Wiederaufnahmeverfahren, in dem das Volksgericht darüber entscheidet, ob das ursprüngliche Verfahren wiederaufgenommen wird.

IV. Wiederaufnahmeverfahren

Das ZPG enthält nur sehr rudimentäre Vorschriften über dieses eigentliche Wiederaufnahmeverfahren und beschränkt sich (abgesehen von der systematisch fehlplatzierten Regelung in § 180 Satz 4 ZPG¹²⁶) in § 181 ZPG auf die Regelung, das Volksgericht habe den Fall ab dem Erhalt des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten zu überprüfen und die Wiederaufnahme zu verfügen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 179 ZPG vorliege; ansonsten habe es den Antrag zurückzuweisen.

Das OVG entwickelt nunmehr in den justiziel- len Interpretationen konkretere Regelungen für das Wiederaufnahmeverfahren.

Das OVG entwickelt nunmehr in den justiziel- len Interpretationen konkretere Regelungen für das Wiederaufnahmeverfahren.

¹²³ § 182 Satz 1 ZPG nimmt auf die Regelungen in den §§ 85, 88 ZPG Bezug, wonach die Parteien weder zur Durchführung der Schlichtung noch zum Abschluss einer Schlichtungsvereinbarung gezwungen werden dürfen und der Inhalt von Schlichtungsvereinbarungen nicht gegen (zwingende) gesetzliche Bestimmungen verstoßen darf; siehe nur Yao, Hong (Hrsg.) [姚红], Erläuterung zum Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法解读], Beijing 2007, S. 352 f. Dort wird für einen Verstoß gegen (zwingende) gesetzliche Bestimmungen das Beispiel angeführt, dass ein insolventer Darlehensnehmer in einer Schlichtungsvereinbarung dem Darlehensgeber statt Rückzahlung des Darlehens seine Tochter als Frau verspricht.

¹²⁴ § 8 Nr. 7 OVG-WiederaufnahmeAnsicht 2002 (Fn. 35). Hierauf weist ZHANG Li [张力] in: JIANG Wei (Hrsg.) [江伟 主编], a.a.O. (Fn. 39) S. 350, hin.

¹²⁵ Siehe § 40 OVG-Auslegung und hierzu unten unter V 8 c.

¹²⁶ Siehe oben in Fn. 40.

1. Bildung eines Spruchkörpers

Das Verfahren beginnt, indem das betreffende Volksgericht ein Kollegium bildet, welches dann über die Wiederaufnahme entscheidet.¹²⁷ Eine solche Regelung ist erforderlich, da § 41 ZPG ein Richterkollegium nur für das wiederaufgenommene Verfahren vorsieht, nicht aber für das Verfahren, das über die Wiederaufnahme entscheidet. Insofern bestand hier bislang eine Regelungslücke, die das OVG in seiner Interpretation schließt.¹²⁸

2. Gegenstand der Überprüfung

Die Überprüfung durch das Volksgericht beschränkt sich darauf, ob ein Wiederaufnahmegrund vorliegt.¹²⁹ Nur solche Wiederaufnahmegründe werden geprüft, die der Antragsteller behauptet hat.¹³⁰

3. Verfahrensarten

Aus den OVG-Interpretationen ergeben sich unterschiedliche Verfahrensabläufe, je nachdem, ob eine weitere Tatsachenermittlung notwendig erscheint.

a) Verfahren ohne weitere Tatsachenermittlung

Das Volksgericht kann ohne weitere mündliche Verhandlung die Wiederaufnahme verfügen, wenn es nach Prüfung des schriftlichen Wiederaufnahmeantrags und der angefügten Materialien der Ansicht ist, dass die Gründe für die Wiederaufnahme vorliegen.

Während § 19 Abs. 1 OVG-Auslegung noch verlangte, dass das Volksgericht die Wiederaufnahme verfügen „muss“, wenn sich nach Prüfung des schriftlichen Wiederaufnahmeantrags und der angefügten Materialien das Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes ergibt, ist der Anwendungsbereich dieses Verfahrens ohne weitere Tatsachenermittlung nunmehr deutlich enger gefasst: § 15 OVG-Ansichten sieht vor, dass das Volksgericht die Wiederaufnahme ohne weitere Tatsachenermittlung verfügen „kann“ (nicht „muss“) und schränkt diese Möglichkeit auf die

Wiederaufnahmegründe Verfahrensfehler nach § 179 Abs. 2 Nr. 7 bis 9, 13 ZPG sowie Korruption, Bestechung und Rechtsbeugung nach § 179 Abs. 2, 2. Alt. ZPG ein.

Damit kehrt das OVG zu einer Praxis zurück, die es (mit Unterschieden im Detail) so bereits in den OVG-Regeln festgelegt hatte.¹³¹

Ohne weitere Tatsachenermittlung „kann“¹³² der Antrag zur Wiederaufnahme zurückgewiesen werden, wenn sich bereits ohne weitere Tatsachenermittlung ergibt, dass keiner der in § 179 ZPG aufgelisteten Wiederaufnahmegründe eingreift.¹³³

b) Verfahren mit weiterer Tatsachenermittlung

Lässt sich allein durch die Prüfung des schriftlichen Wiederaufnahmeantrags sowie der angefügten Materialien keine Entscheidung über die Wiederaufnahme treffen, sind drei weitere Möglichkeiten vorgesehen, um zusätzliche Informationen zu gewinnen: (1) Akteneinsicht, (2) Parteibefragung und (3) Parteianhörung.¹³⁴

aa) Akteneinsicht

Das Volksgericht muss die Akten des Falls heranziehen und auswerten, wenn es schwierig ist, lediglich durch Prüfung des Wiederaufnahmeantrags und der angefügten Materialien eine Verfügung zu treffen.¹³⁵ Das ursprünglich mit dem Fall befasste Gericht ist verpflichtet, die Akten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Schreibens zur Heranziehung der Akten zu übersenden.¹³⁶ § 16 Abs. 2 OVG-Ansichten enthält eine Vereinfachungsregel: Notfalls kann das ursprünglich mit dem Fall befasste Gericht aufgefordert werden, anstelle der Originalakten eine Mitteilung übersenden, welche den relevanten Inhalt der Akte zusammenfasst. Die Wahrheit dieser Mitteilung muss von dem ursprünglich mit dem Fall befassten Gericht gewährleistet werden.¹³⁷

¹²⁷ Ziffer 10 OVG-Regeln, § 8 OVG-Auslegung, § 10 OVG-Ansichten

¹²⁸ Dies wird in der Kommentierung zur Interpretation des OVG (*Kommentierung- 孙祥壮 [SUN Xiangzhuang]*, S. 73) durch einen Vorschlag im Entwurfsverfahren deutlich, die hiermit zugleich einen der seltenen erhellenden Einblicke in die chinesische Rechtsterminologie gibt: Demnach wurde zu der Vorschrift in § 7 OVG-Auslegung vorgeschlagen, vor das Verb „bilden“ (组成) ein „nach dem Recht“ (依法) zu setzen. Dies war dann aber mit der Begründung abgelehnt worden, dass bislang nicht geregelt sei, wie sich das zu bildende Kollegium zusammensetze. Damit wird also - zumindest vom OVG - der im chinesischen Recht häufig verwendete Zusatz „nach dem Recht“ (依法) als (zu beachtender) Verweis verstanden, und ist nicht etwa eine leere Worthülse.

¹²⁹ Ziffer 11 OVG-Regeln, § 9 OVG-Auslegung, § 11 OVG-Ansichten.

¹³⁰ Ziffer 11 2. Halbsatz OVG-Regeln, § 11 2. Halbsatz OVG-Ansichten.

¹³¹ Vgl. Ziffer 14 OVG-Regeln: Dort „kann“ das Volksgericht auf Grund der eingereichten Materialien neben den in § 15 OVG-Ansichten aufgeführten Tatbeständen auch die Wiederaufnahme verfügen, wenn eine „entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung“ (Nr. 1) vorliegt oder „in den anderen Fällen, bei denen Prüfung und Durchsicht der Akten, in denen [der Fall] ursprünglich behandelt wurde, unnötig sind“ (Nr. 7).

¹³² Auch hier ergab sich aus § 19 Abs. 2 OVG-Auslegung noch, dass das Volksgericht zurückweisen „muss“.

¹³³ § 14 OVG-Ansichten. So wie jetzt („kann“) bereits Ziffer 13 OVG-Regeln.

¹³⁴ Ziffer 12 OVG-Regeln, § 13 OVG-Ansichten.

¹³⁵ § 20 OVG-Auslegung.

¹³⁶ Ziffer 15 Abs. 2 OVG-Regeln, § 16 Abs. 1 OVG-Ansichten.

¹³⁷ Vgl. Ziffer 15 Abs. 1 Satz 2 OVG-Regeln, wo eine solche Verpflichtung des Gerichts noch nicht normiert war.

bb) Parteibefragung

Weiterhin „kann“ das Volksgericht „nach den Erfordernissen des Falls“ entscheiden, ob es die Parteien befragt.¹³⁸

Eine zwingende Befragung der Parteien ist für den Fall vorgesehen, dass die Wiederaufnahme wegen neuer Beweise (§ 179 Abs. 1 Nr. 1 ZPG) beantragt wird.¹³⁹

Als Befragung beschreibt die Kommentierung ein Verfahren, in dem das Gericht Parteien nach bestimmten Tatsachen fragt, die Parteien jedoch nicht streitig verhandeln oder Beweise nachprüfen¹⁴⁰.¹⁴¹ Das Gericht kann entscheiden, die Befragung nur einer Partei oder beider Parteien durchzuführen.¹⁴²

Es ist nicht geregelt, in welcher Form die Befragung durchzuführen ist. Dies räumt dem Gericht laut Kommentierung Flexibilität ein.¹⁴³ Es erscheint damit möglich, dass die Befragung schriftlich oder telefonisch erfolgt.

cc) Parteianhörung

Schließlich sehen die justiziellen Interpretationen vor, dass das Volksgericht in den folgenden Fällen „Anhörungen organisieren kann“:

- (1) wenn neue Beweise vorliegen (§ 179 Abs. 1 Nr. 1 ZPG),¹⁴⁴
- (2) bei fehlenden Beweisen für „Grundtatsachen“ (§ 179 Abs. 1 Nr. 2 ZPG),¹⁴⁵
- (3) bei gefälschten Beweisen (§ 179 Abs. 1 Nr. 3 ZPG)¹⁴⁶ und
- (4) bei entschieden fehlerhafter Rechtsanwendung (§ 179 Abs. 1 Nr. 1 ZPG)¹⁴⁷.

Hinsichtlich der Details ergeben sich geringfügige Unterschiede zwischen den OVG-Regeln und den später ergangenen OVG-Ansichten: So sehen die OVG-Regeln nicht vor, dass eine Anhörung bei entschieden fehlerhafter Rechtsanwendung organisiert werden kann, sondern enthalten einen Auffangtatbestand, wonach eine Anhörung immer dann organisiert werden kann, wenn sie „nötig

ist“.¹⁴⁸ Außerdem sind die Parteien nach den OVG-Ansichten in den Fällen, in denen das Kollegium eine Anhörung beschließt, fünf Tage vor der Anhörung hierüber zu benachrichtigen¹⁴⁹; in den OVG-Regeln betrug die Benachrichtigungsfrist drei Tage, sah aber auch eine Benachrichtigung von Zeugen vor.¹⁵⁰

Sowohl die OVG-Ansichten als auch die OVG-Regeln sehen vor, dass die Anhörung vom Vorsitzenden Richter geführt wird¹⁵¹, und dass sich die Parteien in ihrem Vorbringen und streitiger Verhandlung darauf zu beschränken haben, ob die Gründe des Wiederaufnahmeantrags Bestand haben.¹⁵² Darüber hinaus ist in den OVG-Regeln vorgesehen, dass der Vorsitzende Richter in der Anhörung unter Anlehnung an die Regelungen zur mündlichen Verhandlung nach dem ZPG¹⁵³ den Grund der Anhörung verkündet, die Liste der Namen der Richter und Schöffen und des Sekretärs bekannt gibt, und die Parteien befragt, ob sie Auschlussanträge stellen.¹⁵⁴

4. Sonderfälle bei weiteren Wiederaufnahmeanträgen

a) Weiterer Wiederaufnahmeantrag einer Partei im Wiederaufnahmeverfahren

§ 22 OVG-Auslegung regelt den Sonderfall, dass auch die andere Partei während des Verfahrens zur Überprüfung des Wiederaufnahmeantrags die Wiederaufnahme beantragt. In diesem Fall muss das Volksgericht sie als weiteren Antragsteller aufnehmen, wenn der Antrag den in der Einleitungsphase aufgestellten Voraussetzungen entspricht.¹⁵⁵ Das Gericht prüft dann den neu eingereichten Wiederaufnahmeantrag gemeinsam mit dem anderen Wiederaufnahmeantrag.

b) Weiterer Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft

Gemäß § 26 Satz 1 OVG-Auslegung führt das Erheben der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde zur Wiederaufnahme eines Verfahrens, die während der Prüfung eines Wiederaufnahmeantrags einer Partei durch das Volksgericht eingereicht wird, dazu, dass das Volksgericht nach Maßgabe des § 188 ZPG über Wiederaufnahme zu verfügen

¹³⁸ § 21 Satz 1 OVG-Auslegung. Mit etwas abweichender Formulierung auch in Ziffer 16 OVG-Regeln und § 17 OVG-Ansichten („auf Grund der Erfordernisse der Prüfungsarbeit“).

¹³⁹ § 21 Satz 2 OVG-Auslegung.

¹⁴⁰ Nach den §§ 47 bis 62 OVG-Beweisbestimmungen 2001 (Fn. 92).

¹⁴¹ *Kommentierung-* 董华 [DONG Hua], S. 205 f.

¹⁴² Ziffer 16 OVG-Regeln, § 17 OVG-Ansichten.

¹⁴³ *Kommentierung-* 董华 [DONG Hua], S. 206. DONG meint, dass „die Form der Befragung flexibel sein müsse“ und sich danach zu richten habe, der „Klarstellung der Tatsachen zu dienen“.

¹⁴⁴ Ziffer 17 Nr. 1 OVG-Regeln, § 18 Nr. 1 OVG-Ansichten.

¹⁴⁵ Ziffer 17 Nr. 2 OVG-Regeln, § 18 Nr. 2 OVG-Ansichten.

¹⁴⁶ Ziffer 17 Nr. 3 OVG-Regeln, § 18 Nr. 3 OVG-Ansichten.

¹⁴⁷ § 18 Nr. 4 OVG-Ansichten.

¹⁴⁸ Ziffer 17 Nr. 4 OVG-Regeln.

¹⁴⁹ § 19 OVG-Ansichten.

¹⁵⁰ Ziffer 18 OVG-Regeln.

¹⁵¹ Ziffer 19 Satz 1 OVG-Regeln, § 20 OVG-Ansichten.

¹⁵² Ziffer 19 Satz 3 OVG-Regeln, vgl. die insofern etwas abweichende Formulierung in § 20 OVG-Ansichten.

¹⁵³ Vgl. § 123 Abs. 2 ZPG.

¹⁵⁴ Ziffer 19 Satz 2 OVG-Regeln.

¹⁵⁵ Siehe § 22 OVG-Ansichten. Dies geht über § 22 OVG-Auslegung hinaus, wo ein solches Erfordernis nicht ausdrücklich verlangt wurde.

hat. Das Volksgericht, das die staatsanwaltschaftliche Beschwerde erhält, muss demnach innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt der Beschwerde über die Wiederaufnahme entscheiden. Die Zuweisung der Behandlung des Rechtsstreits im wiederaufgenommenen Verfahren an ein „Volksgericht tieferer Stufe“ ist hier nur für die Wiederaufnahmegründe in § 179 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ZPG zulässig.¹⁵⁶

Nach § 26 Satz 2 OVG-Auslegung wird die konkrete Forderung, die der Antragsteller im wiederaufgenommenen Rechtsstreit geltend macht, auch nach der Erhebung der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde weiterverfolgt. Eine solche Regelung ist erforderlich, da das von einer Partei beantragte Wiederaufnahmeverfahren mit dem Beschluss des Volksgerichts nach § 188 ZPG laut Kommentierung beendet ist.¹⁵⁷

5. Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens

Die OVG-Interpretationen enthalten außerdem nähere Regelung über die Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens und unterscheidet insoweit vier Fälle: Die Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags (a), die anderweitige Erledigung (b), die Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme (c), und die Anordnung der Wiederaufnahme (d).

a) Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags

Beantragt der Antragsteller während der Überprüfung des Falls die Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags, muss das Volksgericht durch Verfügung entscheiden, ob es dies gestattet.¹⁵⁸

Als (konkludente) Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags kann das Volksgericht es auch werten, wenn der Antragsteller mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden ist und sich ohne „ordentliche Gründe“ nicht der Befragung oder Anhörung unterwirft.¹⁵⁹ Gleiches gilt auch, wenn er sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung entfernt.¹⁶⁰

b) Anderweitige Erledigung

§ 25 OVG-Auslegung nennt vier Tatbestände, bei denen sich das Wiederaufnahmeverfahren anderweitig erledigt, die teilweise durch § 25 OVG-Ansichten ergänzt werden. Das Volksgericht entscheidet in diesen Fällen durch eine Verfügung, dass die Überprüfung des Falls beendet ist:

(1) Versterben oder – im Fall einer juristischen Person – Beendigung des Antragstellers¹⁶¹, sofern es niemanden gibt, der die Rechte und Pflichten des Antragstellers eintritt, oder sofern derjenige, der in die Rechte und Pflichten eintritt, keinen entsprechenden Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren stellt;¹⁶²

(2) wenn der Antragsgegner keinen Rechtsnachfolger hat und es kein Vermögen gibt, in das vollstreckt werden kann¹⁶³;

(3) wenn die Streitigkeit der Parteien in einem anderen Fall gelöst werden kann.¹⁶⁴

(4) Außerdem sehen die drei Interpretationen auch vor, dass im Falle eines Vergleichs das Wiederaufnahmeverfahren erledigt werden kann. Allerdings weichen die Anwendungsbereiche der jeweiligen Erledigungstatbestände in allen drei Interpretationen voneinander ab:

- § 25 Nr. 3 OVG-Auslegung betrifft Vergleichsvereinbarungen, welche die Parteien (gemäß § 207 ZPG) während der Vollstreckung der ursprünglichen Entscheidung tref-

¹⁵⁶ § 188 2. Halbsatz ZPG

¹⁵⁷ Kommentierung- 董华 [DONG Hua], S. 233.

¹⁵⁸ § 23 Abs. 1 OVG-Auslegung, § 23 OVG-Ansichten. Ziffer 21 OVG-Regeln sah hingegen vor, dass der Antrag auf Rücknahme vom Gericht gestattet werden muss.

¹⁵⁹ § 23 Abs. 2 OVG-Auslegung, § 21 Satz 1 OVG-Ansichten.

¹⁶⁰ § 21 Satz 1 OVG-Ansichten. Falls der Antragsgegner oder andere Parteien des ursprünglich behandelten Falls nicht an Befragungen oder Anhörungen teilnehmen oder wenn sie sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung entfernen, führt dies hingegen nicht zu einer automatischen Verfahrensbeendigung, sondern nur dazu, dass dieser Beteiligte nach § 21 Satz 2 OVG-Ansichten (konkludent) auf sein Recht verzichtet, im Verfahren der Befragung oder Anhörung eine Ansicht vorzutragen.

¹⁶¹ Gesellschaften „enden“ (终止) gemäß § 189 Gesellschaftsgesetz („Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国公司法] vom 27.10.2005; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 290 ff.) nach Abschluss der Liquidation mit der Löschung der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsregister. Siehe zum Verfahren der Auflösung und Liquidation von Gesellschaften zuletzt Knut Benjamin Pißler/Thomas von Hippel, Auflösung und Liquidation von Gesellschaften in China - Die neue justizielle Interpretation des OVG als Instrument zur Missbrauchsbekämpfung und zur Stärkung der Gläubigerposition, in: ZChinR 2008, S. 206 ff.

¹⁶² Ziffer 23 Nr. 1 und Nr. 3 OVG-Regeln, § 25 Nr. 1 und Nr. 3 OVG-Ansichten. Gemäß § 25 Nr. 1 OVG-Auslegung erfordert die Erledigung in diesem Fall, dass der Rechtsnachfolger auf den Wiederaufnahmeantrag aktiv „verzichtet“ (放弃). Es besteht also ein Widerspruch zwischen der älteren OVG-Auslegung (aktiver Verzicht als Voraussetzung der Erledigung) und der neueren OVG-Ansicht (passives Nichtstellen eines Antrags als Voraussetzung für Erledigung ausreichend). Es wird davon ausgegangen, dass die neuere OVG-Ansicht vorgeht, da sie laut Präambel die OVG-Auslegung „unter Berücksichtigung der Praxis der Volksgerichte“ interpretiert.

¹⁶³ Ziffer 23 Nr. 4 OVG-Regeln, § 25 Nr. 4 OVG-Ansichten. Gemäß § 25 Nr. 2 OVG-Auslegung ist die Erledigung in diesem Fall nur bei „Leistungsklagen“ (给付之诉) vorgesehen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die OVG-Ansichten der OVG-Auslegung vorgehen, siehe Fn. 162.

¹⁶⁴ Nach der Kommentierung zu § 25 OVG-Auslegung soll mit diesem Erledigungsgrund der Ausnahmecharakter des Wiederaufnahmeverfahrens betont werden, da dieses die Rechtskraft durchbreche. Eine „andere Streitlösung“ sei trotz Vorliegens eines Wiederaufnahmegrundes immer dann durchzuführen, wenn die „Streitigkeit“ der Parteien „unabhängig“ von der rechtskräftigen Entscheidung sei, gegen die sich der Wiederaufnahmeantrag richtet. Die Kommentierung gibt offen zu, dass unklar ist („Ansammlung von Erfahrungen und Untersuchungen stehen noch aus“), welche Fälle hiermit gemeint sind. Siehe Kommentierung- 董华 [DONG Hua], S. 225.

fen. In diesem Fall ist das Wiederaufnahmeverfahren beendet, wenn die Erfüllung bereits abgeschlossen ist.¹⁶⁵

- Ziffer 22 OVG-Regeln und § 24 OVG-Ansichten betreffen hingegen Vergleichsvereinbarungen, welche die Parteien während des Wiederaufnahmeverfahrens treffen.
- Ziffer 22 OVG-Regeln sieht eine Erledigung vor, wenn eine Vergleichsvereinbarung vorliegt und der Antragsteller die Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags beantragt.
- § 24 OVG-Ansichten regelt den Sonderfall, dass Antragsteller, Antragsgegner und andere Parteien des ursprünglich behandelten Falls eine Vergleichsvereinbarung getroffen haben und die Parteien beim Volksgericht die Ausstellung einer Schlichtungsurkunde beantragen. In diesem besonderen Fall ist zu beachten, dass auch die Interessen von Dritten zu berücksichtigen sind, die im konkreten Wiederaufnahmeverfahren nicht beteiligt sind. Die OVG-Ansichten verpflichten das Gericht in einem solchen Fall zur Prüfung, ob ein Wiederaufnahmegrund vorliegt. Ist dies der Fall, muss das Gericht die Wiederaufnahme verfügen und eine Schlichtungsurkunde ausstellen. Zugleich hat sich damit das Wiederaufnahmeverfahren erledigt¹⁶⁶; eine erneute Wiederaufnahme ist nach § 31 OVG-Ansichten unzulässig. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass ein weiteres Wiederaufnahmeverfahren gegen eine Schlichtungsurkunde mit der Begründung eingeleitet wird, die Schlichtungsurkunde sei vom Gericht ausgestellt worden, ohne dass das Gericht das Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes geprüft habe. Liegt hingegen kein Wiederaufnahmegrund vor, wird der Antrag auf Wiederaufnahme abgewiesen und das Gericht stellt keine Schlichtungsurkunde aus. Im Falle der Nichterfüllung der Schlichtungsvereinbarung können die Parteien anderweitig Klage erheben.

c) Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme

Kommt das Volksgericht in dem Verfahren mit weiterer Tatsachenermittlung nach Abschluss seiner Überprüfung zu dem Ergebnis, dass kein Wiederaufnahmegrund eingreift¹⁶⁷, oder dass Antrag zur Wiederaufnahme der Partei die in § 184 Zivilprozessgesetz bestimmte Frist überschreitet¹⁶⁸, muss es den Wiederaufnahmeantrag durch Verfügung zurückweisen.

d) Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens

Ordnet das Volksgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens an, weil ein Wiederaufnahmegrund eingreift, so muss es zunächst gemäß § 185 Satz 1 Zivilprozessgesetz auch die Unterbrechung der Vollstreckung aus dem ursprünglichen Urteil verfügen.¹⁶⁹

Außerdem hat das Volksgericht darüber zu entscheiden, welches Gericht für das wiederaufgenommene Verfahren zuständig ist.

§ 181 Abs. 2 Satz 2 ZPG nennt insoweit für das Oberste Volksgericht und die Oberen Volksgerichte (nicht hingegen für das Mittlere Volksgericht) die folgenden drei Möglichkeiten: Das Gericht kann (1) den Rechtsstreit selbst wiederaufnehmen¹⁷⁰, (2) den Rechtsstreit an das Volksgericht zur Wiederaufnahme überweisen, das den Rechtsstreit ursprünglich behandelt hat¹⁷¹, oder (3) den Rechtsstreit einem „anderen Volksgericht“ zur Wiederaufnahme überweisen¹⁷². Da der Wortlaut des § 181 Abs. 2 Satz 2 ZPG keine Vorgaben enthält, welche dieser drei Möglichkeiten im konkreten Fall zu wählen ist, scheint dem erkennenden obersten bzw. oberen Volksgericht insoweit ein freies Ermessen eingeräumt zu sein.

Die justiziellen Interpretation des OVG konkretisiert diesen Ermessensspielraum nunmehr in der folgenden Weise: § 27 Satz 1 OVG-Auslegung sieht vor, dass das Volksgericht, das die Wiederaufnahme angeordnet hat, „im Allgemeinen“ auch den wiederaufgenommenen Rechtsstreit an sich zieht und selbst entscheidet.

¹⁶⁷ § 24 Abs. 1 OVG-Auslegung.

¹⁶⁸ Ziffer 24 OVG-Regeln, § 19 Abs. 1 OVG-Auslegung, § 26 OVG-Ansichten.

¹⁶⁹ Die Verfügung wird vom Gerichtsvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Gerichtssiegel gesiegelt, § 185 Satz 2 Zivilprozessgesetz. Ein Formular für einen entsprechenden Beschluss ist in der Kommentierung zur vorliegenden justiziellen Interpretation des OVG abgedruckt; Kommentierung, S. 334 f.

¹⁷⁰ In diesem Fall spricht die OVG-Auslegung von einem „Ansiehziehen der Behandlung“ (提审).

¹⁷¹ In diesem Fall spricht die OVG-Auslegung von einer „Anweisung“ (指令) des ursprünglichen Volksgerichts.

¹⁷² In diesem spricht die OVG-Auslegung von einer „Bestimmung“ (指定) des anderen Volksgericht.

¹⁶⁵ Dort ist außerdem die an sich überflüssige Klausel normiert, dass das Verfahren trotz Erfüllung nicht beendet ist, wenn die Parteien in der Vergleichsvereinbarung erklären, dass sie auf das Recht zur Beantragung der Wiederaufnahme nicht verzichten.

¹⁶⁶ Vgl. § 36 OVG-Auslegung, wonach in diesem Fall die Schlichtungsurkunde Rechtskraft erlangt und die ursprüngliche gerichtliche Entscheidung als aufgehoben gilt.

Von diesem Grundsatz gelten für das Wiederaufnahmeverfahren auf Antrag der Parteien nach § 27 Satz 2 OVG-Auslegung Ausnahmen für das Obere Volksgericht und das Oberste Volksgericht, die den Rechtsstreit auch an das ursprünglich mit dem Fall befasste Volksgericht oder ein anderes Volksgericht verweisen können.¹⁷³

Wann diese Gerichte entgegen der grundsätzlichen Regelung des § 27 Satz 1 OVG-Auslegung die Sache nicht selbst entscheiden, wird in der Auslegung nicht behandelt. In der Kommentierung wird deutlich, dass eine eigene Wiederaufnahme durch das Obere Volksgericht oder das Oberste Volksgericht nur dann nicht in Betracht kommen soll, soweit diese Gerichte personell mit der Behandlung überfordert sind.¹⁷⁴

Nähere Vorgaben finden sich aber für den Fall, dass das Oberste Volksgericht oder ein oberes Volksgericht die Wiederaufnahme anordnet und sich dazu entschließt, den Rechtsstreit nicht selbst zu entscheiden.¹⁷⁵ Abzuwägen ist dann zwischen der Entscheidung, ob der Rechtsstreit demjenigen Volksgericht zur Wiederaufnahme zu überweisen ist, das den Rechtsstreit ursprünglich behandelt hat, oder einem „anderen Volksgericht“. Als Umstände, auf die insoweit abzustellen ist, nennt § 28 Abs. 1 Satz 1 OVG-Auslegung beispielhaft den „Grad des Einflusses des Falls und der am Fall beteiligten Personen“. Außerdem nennt § 29 OVG-Auslegung ausdrücklich Regeln, bei denen sich eine Verweisung an das Volksgericht verbietet, das sich ursprünglich mit dem Fall befasst hat. Hierzu gehören:

- (1) Unzuständigkeit des Volksgerichts, das den Fall ursprünglich behandelt hat;
- (2) wenn Richter oder Schöffen bei der Behandlung dieses Falls korrupt gehandelt, Bestechungen genommen, zum eigenen Vorteil unlauter gehandelt und das Recht gebeugt haben;
- (3) wenn die ursprüngliche Entscheidung bereits vom Rechtsprechungsausschuss des Volksgerichts, das den Fall ursprünglich behandelt hat, erörtert und erlassen worden war;
- (4) wenn es aus anderen Gründen nicht angebracht ist anzuordnen, dass das Volksgericht den Fall wiederaufnimmt, das den Fall ursprünglich behandelt hat.

Gelangt das Volksgericht hiernach zu der Ansicht, dass das Verfahren einem anderen Volksgericht zugewiesen werden sollte, muss es (nach § 28 Abs. 1 Satz 2 OVG-Auslegung) bei der Wahl des Gerichts „Faktoren wie die Erleichterung der Ausübung des Klagerechts der Parteien und Erleichterung der Behandlung durch das Volksgericht“ berücksichtigen. Bei diesem „anderen Volksgericht“ muss es sich zudem nach § 27 Satz 2 OVG-Auslegung um ein anderes Volksgericht „auf derselben Stufe wie das Volksgericht handeln, das den Fall ursprünglich behandelt hat“.

Die OVG-Regeln und die OVG-Ansichten konkretisieren diese Maßgaben in der Weise, dass der Rechtsstreit im Falle der folgenden Wiederaufnahmegründe an das Volksgericht überwiesen werden „kann“, das den Rechtsstreit ursprünglich behandelt hat:

- (1) wenn wegen der in § 179 Abs. 1 Nr. 8 bis Nr. 13 oder Abs. 2, 1. Alt. ZPG genannten Verfahrensfehler Wiederaufnahme erhoben wird;¹⁷⁶
- (2) bei Fällen von Massenstreitigkeiten mit einer großen Zahl von Parteien, die etwa eine Abfindung für eine Einziehung von Land, den Abriss von Gebäuden und Umsiedlung [der Bewohner], oder Umweltverschmutzung betreffen;¹⁷⁷
- (3) wenn es für die Partei beschwerlich ist, im nächsthöheren Gericht zu verhandeln;¹⁷⁸
- (4) wenn das nächsthöhere Gericht bei anderen [Fällen der] Wiederaufnahme der Ansicht ist, dass es die Wiederaufnahme durch das Volksgericht anordnen „muss“, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat.¹⁷⁹

e) Rechtskraft der zurückweisenden Wiederaufnahmeentscheidung

Gemäß § 24 Abs. 2 OVG-Auslegung wird die Verfügung über die Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags rechtskräftig, sobald sie zugestellt worden ist. Hiermit wird indes nur bestimmt, dass eine Berufung gegen die zurückweisende Wiederaufnahmeentscheidung nicht zulässig ist.¹⁸⁰ Die Frage, ob erneut Wiederaufnahme beantragt werden kann, war vom OVG bewusst offen gelassen worden.¹⁸¹ In § 31 OVG-Ansichten finden sich

¹⁷³ Das Mittlere Volksgericht muss hingegen einen auf Antrag einer Partei wiederaufgenommenen Rechtsstreit immer an sich ziehen; so auch ausdrücklich *Kommentierung*- 董华 [DONG Hua], S. 234 und 241.

¹⁷⁴ *Kommentierung*- 董华 [DONG Hua], S. 234.

¹⁷⁵ § 28 Abs. 1 OVG-Auslegung

¹⁷⁶ Ziffer 25 Nr. 1 und Nr. 2 OVG-Regeln und § 28 Nr. 1 und Nr. 2 OVG-Ansichten.

¹⁷⁷ Ziffer 25 Nr. 3 OVG-Regeln. Dieser Fall wird in den OVG-Ansichten nicht erwähnt.

¹⁷⁸ Ziffer 25 Nr. 4 OVG-Regeln. Dieser Fall wird in den OVG-Ansichten nicht erwähnt.

¹⁷⁹ Ziffer 25 Nr. 5 OVG-Regeln und § 28 Nr. 3 OVG-Ansichten.

¹⁸⁰ *Kommentierung*- 董华 [DONG Hua], S. 219.

hierzu nun Aussagen: Nach Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags wird ein auf den „gleichen Grund“¹⁸² gestützter Antrag nicht angenommen (Abs. 1) und der Antragsteller kann einen Antrag auf Wiederaufnahme auch nicht beim nächsthöheren Gericht einreichen (Abs. 2).

6. Verfahrensdauer

Gemäß § 181 ZPG hat das Volksgericht den Fall ab dem Erhalt des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten zu überprüfen und die Wiederaufnahme zu verfügen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 179 ZPG vorliegt; ansonsten hat es den Antrag zurückzuweisen.

V. Wiederaufgenommenes Verfahren

Das ZPG beschäftigt sich mit dem wiederaufgenommenen Verfahren nur rudimentär. Die OVG-Interpretationen konkretisieren nunmehr das aufgenommene Verfahren deutlich.

1. Parteien des wiederaufgenommenen Verfahrens

Als Parteien des wiederaufgenommenen Verfahrens gelten nach § 41 Satz 1 OVG-Auslegung die Parteien des Verfahrens, das ursprünglich behandelt wurde. Wenn der Antragsteller stirbt oder - im Fall einer juristischen Person - endet¹⁸³, kann die Person, welche die Rechte und Pflichten übernimmt, gemäß § 41 Satz 2 OVG-Auslegung die Wiederaufnahme beantragen und am Wiederaufnahmeprozess teilnehmen.

2. Anwendbares Verfahren

§ 186 ZPG beschäftigt sich mit der Frage, ob das wiederaufgenommene Verfahren als Verfahren erster oder zweiter Instanz durchgeführt ist.¹⁸⁴ Konsequenz hat diese Unterscheidung für die Rechtskraft der Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren.¹⁸⁵

Gemäß § 186 ZPG handelt es sich um ein Verfahren erster Instanz, wenn die ursprüngliche Ent-

scheidung von einem erstinstanzlichen Gericht getroffen worden ist.

Im Verfahren zweiter Instanz werden hingegen wiederaufgenommene Verfahren behandelt,

- wenn die ursprüngliche Entscheidung von einem Gericht zweiter Instanz kam und
- wenn ein höheres Volksgericht das wiederaufgenommene Verfahren an sich gezogen hat.

Außerdem bestimmt § 186 Abs. 2 Zivilprozessgesetz, dass das Volksgericht zur Behandlung eines wiederaufgenommenen Falls ein anderes Kollegium bilden muss.

3. Ablauf des Verfahrens

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 OVG-Auslegung muss das Volksgericht den wiederaufgenommenen Fall in Sitzungen (nach den §§ 120 bis 135 ZPG) behandeln. Dies gilt jedoch gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 OVG-Auslegung nicht bei Behandlung im Verfahren zweiter Instanz, wenn beide Parteien bereits „in anderer Form in vollem Umfang ihre Ansichten ausgedrückt“ und sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, den Fall nicht in Sitzungen zu behandeln.¹⁸⁶

Den konkreten Ablauf des Verfahrens regelt § 32 OVG-Auslegung. Die Vorschrift unterscheidet im Hinblick auf die Reihenfolge der Vortragenden (abweichend von § 124 ZPG) danach, ob die Wiederaufnahme auf Antrag einer Partei, auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch ein Volksgericht verfügt wird:

- Bei Wiederaufnahme auf Antrag einer Partei trägt zunächst der Antragsteller seine Forderung, die im wiederaufgenommenen Rechtsstreit geltend gemacht wird und die Gründe vor, hiernach erwidert der Antragsgegner und andere Parteien des Falls, der ursprünglich behandelt wurde, äußern ihre Ansichten, § 32 Nr. 1 OVG-Auslegung.
- Bei Wiederaufnahme auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft verliest das Beschwerdeorgan zunächst die Beschwerdeschrift, dann trägt die Partei vor, welche die Erhebung der Beschwerde (bei der Staatsanwaltschaft) beantragt hat, hiernach erwidert der Antragsgegner und andere Parteien des

¹⁸¹ Ebenda, S. 220 f. DONG Hua führt aus, dass das Zivilprozessgesetz hierzu keine Aussage mache, so dass in einer justiziellen Interpretation des OVG das Recht der Parteien, nach Zurückweisung des Antrags eine (erneute) Wiederaufnahme zu beantragen, nicht eingeschränkt werden könne. Entwürfe zur OVG-Auslegung sahen noch entsprechende Klauseln vor, wurden jedoch auch mit dem Hinweis auf das Ziel der Revision des Zivilprozessgesetzes, das Recht der Parteien zur Wiederaufnahme zu stärken, aus der endgültigen Fassung gestrichen.

¹⁸² 相同理由.

¹⁸³ Siehe Fn. 161.

¹⁸⁴ Vgl. auch die Verweisung auf § 186 Zivilprozessgesetz in § 31 Abs. 1 OVG-Auslegung.

¹⁸⁵ Siehe unten unter V 9.

¹⁸⁶ § 152 Zivilprozessgesetz bestimmt für das Verfahren in zweiter Instanz: „Das Volksgericht zweiter Instanz muss für Berufungsfälle Kollegien bilden und zu ihrer Behandlung Sitzungen durchführen. Wenn ein Kollegium nach Durchsicht der Akten und Untersuchung, Befragung der Parteien und Überprüfung und Klarstellung der Tatsachen zu der Ansicht gelangt, dass Behandlung in der Sitzung nicht erforderlich ist, kann es auch ohne weiteres ein Urteil fällen bzw. eine Verfügung treffen.“

Falls, der ursprünglich behandelt wurde, äußern ihre Ansichten, § 32 Nr. 2 OVG-Auslegung.

- Bei Wiederaufnahme von Amts wegen durch das Volksgericht äußern die Parteien ihre Ansichten in der Reihenfolge gemäß ihrer Stellung im Prozess, der ursprünglich behandelt wurde, § 32 Nr. 3 OVG-Auslegung.

4. Klagantrag im wiederaufgenommenen Verfahren

§ 33 OVG-Auslegung beantwortet Fragen im Hinblick auf den Klagantrag im wiederaufgenommenen Verfahren.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 OVG-Auslegung ist der Klagantrag im wiederaufgenommenen Verfahren auf die materiellrechtliche Forderung beschränkt, die im wiederaufgenommenen Rechtsstreit ursprünglich geltend gemacht worden ist. Dies gilt auch bei Wiederaufnahmeverfahren auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft.

§ 33 Abs. 1 Satz 2 OVG-Auslegung stellt klar, dass eine Klagänderung grundsätzlich nicht im Rahmen des wiederaufgenommenen Verfahrens vorgenommen werden kann. Hierzu nennt § 33 Abs. 1 Satz 3 OVG-Auslegung jedoch Ausnahmen, wenn

- staatliche Interessen oder gesellschaftliche öffentliche Interessen betroffen sind oder
- eine Partei bereits im ursprünglichen Prozess nach dem Recht die Klage geändert hatte, dies jedoch ursprünglich nicht behandelt wurde und hieraus objektiv kein anderer Prozess entstehen kann.

Eine Klageänderung ist nach § 33 Abs. 2 OVG-Auslegung außerdem zulässig, wenn das ursprüngliche Urteil durch die Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit aufgehoben wurde und der Fall (gemäß § 38 OVG-Auslegung) zur erneuten Behandlung zurückverwiesen wurde: In diesem Fall richtet sich die Klageänderung in diesem neuen Verfahren (außerhalb des wiederaufgenommenen Verfahrens) nach § 126 ZPG.

5. Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags

Nimmt der Antragsteller während des wiederaufgenommenen Rechtsstreits den Wiederaufnahmeantrag zurück, entscheidet das Volksgericht gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 OVG-Auslegung durch Verfügung, ob es dies gestattet. Gestattet es die Rücknahme, muss das Wiederaufnahmeverfahren beendet werden, § 34 Abs. 1 Satz 2 OVG-Auslegung.

Als Antrag auf Rücknahme des Wiederaufnahme kann das Volksgericht gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 OVG-Auslegung auch behandeln, wenn der Antragsteller mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden ist und ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheint oder sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung entfernt.

Bei auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft wiederaufgenommenen Verfahren gelten nach § 34 Abs. 2 OVG-Auslegung im Hinblick auf die Partei, welche die staatsanwaltliche Beschwerde beantragt hat, die Regelungen zur Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags in § 34 Abs. 1 OVG-Auslegung entsprechend mit der Einschränkung, dass die Rücknahme nicht zugelassen wird, wenn staatliche Interessen, gesellschaftliche öffentliche Interessen oder Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Wenn die Volksstaatsanwaltschaft selbst die Beschwerde zurücknimmt, muss das Volksgericht die Rücknahme allerdings gemäß § 34 Abs. 2 2. Halbsatz OVG-Auslegung zulassen.

§ 34 Abs. 3 OVG-Auslegung stellt klar, dass in die Vollstreckung des ursprünglichen Urteils eingetreten wird, wenn das Wiederaufnahmeverfahren beendet ist.

6. Klagrücknahme im wiederaufgenommenen Verfahren

Die Klagrücknahme ist (in Übereinstimmung mit § 131 ZPG) gemäß § 35 Satz 1 OVG-Auslegung zulässig, wenn der wiederaufgenommene Fall gemäß dem Verfahren erster Instanz behandelt wird.

Wenn das Volksgericht durch Verfügung die Rücknahme gestattet, muss es zugleich die Aufhebung des ursprünglichen Urteil, der ursprünglichen Verfügung oder der ursprünglichen Schlichtungsurkunde verfügt werden.

7. Erledigung des wiederaufgenommenen Verfahrens durch Schlichtung

Wenn die Parteien während des wiederaufgenommenen Verfahrens durch Schlichtung eine Vereinbarung treffen, muss das Volksgericht gemäß § 36 Satz 1 OVG-Auslegung eine Schlichtungsurkunde ausstellen.

Die Schlichtungsurkunde wird nach Unterschrift durch alle Parteien rechtskräftig; das ursprüngliche Urteil oder die ursprüngliche Verfügung gilt hiernach als aufgehoben, § 36 Satz 2 OVG-Auslegung.

8. Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit

Die §§ 37 bis 42 OVG-Auslegung beschäftigen sich schließlich mit der Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit.

a) Aufrechterhaltung der ursprünglichen Entscheidung

§ 37 OVG-Auslegung bestimmt, dass das Volksgericht die ursprüngliche Entscheidung nicht nur dann aufrechtzuerhalten hat, wenn die im ursprünglichen Urteil oder in der ursprünglichen Verfügung festgestellten Tatsachen klar sind und das Gesetz richtig angewandt worden ist, sondern auch, wenn es zwar in den festgestellten Tatsachen, der Gesetzesanwendung oder in der Darlegung der Gründe in der ursprünglichen Entscheidung Mängel gibt, das Ergebnis der Entscheidung jedoch richtig ist. Im letzteren Fall hält das Volksgericht die ursprüngliche Entscheidung aufrecht, nachdem es die Mängel im Urteil oder in der Verfügung der Wiederaufnahme korrigiert hat.

b) Änderung des Urteils oder Aufhebung und Zurückverweisung

Anderenfalls erlässt das Volksgericht bei einem wiederaufgenommenen Rechtsstreit im Verfahren erster Instanz das Volksgericht ein abgeändertes Urteil.

Wird der wiederaufgenommene Rechtsstreit im Verfahren zweiter Instanz behandelt, hat das Volksgericht in Anlehnung an die Vorschrift zur Entscheidung in zweiter Instanz nach § 153 ZPG mehrere Entscheidungsmöglichkeiten: § 38 Satz 1 OVG-Auslegung sieht vor, dass das Volksgericht nach Klärung der Tatsachen grundsätzlich ein abgeändertes Urteil erlassen muss, wenn es bemerkt, dass die im ursprünglichen Urteil festgestellten Tatsachen falsch oder unklar sind. Es kann aber gemäß § 38 Satz 2, 1. Halbsatz OVG-Auslegung die Aufhebung des ursprünglichen Urteils verfügen und den Fall zur erneuten Behandlung an das ursprünglich mit der Sache befasste Volksgericht zurückverweisen, wenn dieses Volksgericht „die Tatsachen einfacher klären und die Streitigkeit lösen kann“. Es muss nach § 38 Satz 2, 2. Halbsatz OVG-Auslegung die ursprüngliche Entscheidung aufheben und an das ursprünglich mit der Sache befasste Volksgericht zurückverweisen

- wenn im ursprünglichen Verfahren die Beiladung von Parteien vergessen wurde, die an dem Prozess beteiligt werden mussten, und keine Schlichtungsvereinbarung getroffen werden kann, und

- wenn andere Verstöße gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren vorliegen, deren direkte materielle Behandlung im wiederaufgenommenen Verfahren nicht angebracht ist.

Bei neuen Beweismitteln, auf Grund derer das Volksgericht im wiederaufgenommenen Rechtsstreit nach dem Verfahren erster oder zweiter Instanz feststellt, dass die ursprüngliche Entscheidung entschieden fehlerhaft sind, muss das Volksgericht gemäß § 39 Abs. 1 OVG-Auslegung ein abgeändertes Urteil erlassen. In diesem Fall muss der Antragsteller den anderen Parteien des Rechtsstreits § 39 Abs. 2 OVG-Auslegung ihre erhöhten Prozesskosten wie beispielsweise Dienstreisen und Arbeitszeitausfall ersetzen, wenn diese anderen Parteien wegen eines Verschuldens des Antragstellers im ursprünglichen Verfahren nicht unverzüglich Beweis antreten konnten. Andere „unmittelbare Schäden“ können nur in einer anderweitig erhobenen Klage geltend gemacht werden, § 39 Abs. 2 2. Halbsatz OVG-Auslegung.

c) Entscheidung im wiederaufgenommenen Schlichtungsverfahren

§ 40 OVG-Auslegung regelt nur die abweisende Entscheidung im gemäß § 182 ZPG wiederaufgenommenen Schlichtungsverfahren, welches durch eine rechtskräftige Schlichtungsurkunde abgeschlossen worden war. Demnach muss das Volksgericht den „Wiederaufnahmeantrag durch Verfügung zurückweisen“ und wieder in die Vollstreckung der ursprünglichen Schlichtungsurkunde eingetreten, wenn die Prüfung der Beweise ergibt,

- dass der vom Antragsteller eingereichte Grund, die Schlichtung verstoße gegen das Prinzip der Freiwilligkeit, keinen Bestand haben, und
- wenn der Inhalt der Schlichtungsvereinbarung nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Hintergrund für diese Regelung ist, dass umstritten war, in welcher Form das Gericht das Verfahren bei Abweisung zu entscheiden hat. Diskutiert wurde, die Schlichtungsurkunde durch Urteil aufrechtzuerhalten, wofür sich aber im Prozessrecht keine Grundlage fände, und sich die schwierige Folgefrage ergäbe, welche Rechtsmittel gegen dieses Urteil zur Verfügung stünden. Man habe sich dann für eine verfahrensrechtliche Lösung entschieden, den Antrag nachträglich zurückzuweisen, womit auch die Entscheidung über die Wiederaufnahme zurückgenommen werde.¹⁸⁷

Stellt das Gericht im wiederaufgenommenen Verfahren hingegen Verstöße nach § 182 ZPG fest, so werde – nach der Kommentierung – ein neues Urteil erlassen oder wieder das Schlichtungsverfahren aufgenommen, um die Parteien „anzuleiten“ im wiederaufgenommenen Verfahren erneut eine Schlichtungsvereinbarung zu erreichen.¹⁸⁷

d) Entscheidung im Verfahren der Drittwiderspruchsklage

Die Entscheidung im Verfahren, welches auf Antrag eines „am Fall nicht Beteiligten“ im Verfahren der Drittwiderspruchsklage nach § 204 ZPG wiederaufgenommen wurde, regelt schließlich § 42 OVG-Auslegung.

Die Interpretation unterscheidet bei der Entscheidung danach, ob der Antragsteller „notwendiger Streitgenosse“¹⁸⁹ im ursprünglichen Verfahren ist (Abs. 1) oder nicht (Abs. 2).¹⁹⁰

Ist das Volksgericht der Ansicht, dass der Antragsteller „notwendiger Streitgenosse“ ist, differenziert § 42 Abs. 1 OVG-Auslegung weiter danach, ob der wiederaufgenommene Rechtsstreit im Verfahren erster oder zweiter Instanz durchgeführt wird. Wird der wiederaufgenommene Rechtsstreit im Verfahren erster Instanz durchgeführt, muss das Volksgericht den Antragsteller als Partei hinzuziehen und ein neues Urteil erlassen. Wird der wiederaufgenommene Rechtsstreit hingegen im Verfahren zweiter Instanz durchgeführt, muss das Volksgericht zunächst versuchen, durch Schlichtung eine Schlichtungsvereinbarung herbeizuführen. Kommt eine Schlichtungsvereinbarung nicht zustande, muss das Volksgericht das ursprüngliche Urteil aufheben und das Verfahren zur erneuten Behandlung zurückverwiesen. Bei der erneuten Behandlung muss der am Fall nicht Beteiligte als Partei hinzugezogen werden.

Handelt es sich bei dem Antragsteller nicht um einen „notwendigen Streitgenossen“, wird nach § 42 Abs. 2 OVG-Auslegung im wiederaufgenommenen Verfahren lediglich die Rechtmäßigkeit des Teils des ursprünglichen Urteils behandelt, gegen den er Einwände erhoben hat. Das Volksgericht entscheidet dann entweder, die betreffenden Punkte im ursprünglichen Urteil aufzuheben, oder die Forderung, die im wiederaufgenommenen Rechtsstreit geltend gemacht wird, zurückzuweisen. Werden betreffende Punkte im ursprünglichen Urteil

aufgehoben, muss das Volksgericht dem am Fall nicht Beteiligten und den Parteien des ursprünglichen Verfahrens mitteilen, dass sie eine neue Klage zur Lösung der betreffenden Streitigkeit erheben können.

9. Rechtsmittel gegen die Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren

Aus § 186 Zivilprozessgesetz ergibt sich, gegen welche Entscheidungen im wiederaufgenommenen Verfahren Rechtsmittel zugelassen sind: Nur wenn eine Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren im Verfahren erster Instanz durchgeführt wird, kann gegen die Entscheidung nach den §§ 147 ff. ZPG Berufung erhoben werden. Urteile und Verfügungen des Volksgerichts zweiter Instanz sind nach § 158 ZPG „die Behandlung des Falles abschließende“¹⁹¹ Urteile und Verfügungen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Entscheidung nicht wieder Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens sein kann.¹⁹² Die jüngsten justiziellen Interpretationen nehmen hierzu keine Stellung. Das OVG hat jedoch in einer Interpretation aus dem Jahr 2002 festgelegt, dass dasselbe Volksgericht auf Parteienantrag nur ein Wiederaufnahmeverfahren zu demselben Fall durchführt.¹⁹³ Später hat das OVG diese Aussage dahingehend korrigiert, dass ein Volksgericht höherer Stufe Zivilfälle, die bereits durch ein Volksgericht unterer Stufe wiederaufgenommen wurden, zur Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens an sich ziehen muss, wenn es feststellt, dass dies erforderlich ist. Dieses Gericht darf den Fall aber nur einmal wiederaufnehmen.¹⁹⁴

¹⁹¹ 终审.

¹⁹² Vgl. ZHANG Li [张力] in: JIANG Wei (Hrsg.) [江伟 主编], a.a.O. (Fn. 39), S. 365, der darauf hinweist, dass das Zivilprozessgesetz keine Beschränkung im Hinblick auf die mehrfache Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens enthält. Er verweist allerdings auf die Einschränkungen in den OVG-Bestimmungen 2002 (Fn. 193).

¹⁹³ § 3 Bestimmungen des OVG zu Fragen im Zusammenhang mit der erneuten Behandlung zurückverwiesener und solcher zivilrechtlicher Fälle, bei denen die Wiederaufnahme angeordnet wird, durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院对民事案件发回重审和指令再审有关问题的规定] vom 31.07.2002 (OVG-Bestimmungen 2002), abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 2002, S. 162. Die Bestimmungen wurden vor der Revision des Zivilprozessgesetzes erlassen, mit der das Wiederaufnahmeverfahren wesentlich geändert wurde. In einem Standardlehrbuch zum chinesischen Zivilprozessgesetz aus dem Jahr 2008 wird aber weiterhin auf diese Interpretation verwiesen; siehe ZHANG Li [张力] in: JIANG Wei (Hrsg.) [江伟 主编], a.a.O. (Fn. 39), S. 365.

¹⁹⁴ Ziffer 2 Mitteilung des OVG zur korrekten Anwendung der „Bestimmungen des OVG zu Fragen im Zusammenhang mit der erneuten Behandlung zurückverwiesener und solcher zivilrechtlicher Fälle, bei denen die Wiederaufnahme angeordnet wird, durch die Volksgerichte“ [最高人民法院关于正确适用《关于人民法院对民事案件发回重审和指令再审有关问题的规定》的通知] vom 13.11.2003 (OVG-Mitteilung 2003), abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 2003, Nr. 6, S. 6.

¹⁸⁷ Kommentierung- 张代恩 [ZHANG Daien], S. 314.

¹⁸⁸ Kommentierung- 张代恩 [ZHANG Daien], S. 314.

¹⁸⁹ 必要的共同诉讼当事人, wörtlich: „notwendige Partei eines gemeinsamen Prozesses“.

¹⁹⁰ Zur notwendigen Streitgenossenschaft im chinesischen Zivilprozessrecht siehe einführend Yuanshi Bu, a.a.O. (Fn. 4), S. 283.

Auch zum von Amts wegen eingeleiteten Wiederaufnahmen finden sich Ausnahmen von dem Grundsatz, dass nur ein Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt werden darf.¹⁹⁵ Eine Ausnahme gilt erstens, wenn der Vorsitzende des mit der Sache befassten Volksgerichts (nach § 177 Abs. 1 ZPG) feststellt, dass eine rechtskräftige Entscheidung im wiederaufgenommen Verfahren fehlerhaft ist. Er muss dann vom Volksgericht höherer Stufe schriftlich um eine Stellungnahme bitten und die gesamten Akten beifügen. Das Volksgericht höherer Stufe muss den Fall dann an sich ziehen; es kann aber auch anordnen, dass ein anderes Volksgericht gleicher Stufe wiederaufnimmt.¹⁹⁶

Zweitens gilt eine Ausnahme, wenn ein Volksgericht höherer Stufe die Wiederaufnahme durch ein Gericht einer untereren Stufe angeordnet hat und feststellt, dass es erforderlich ist, die rechtskräftige Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren wiederaufzunehmen. In diesem Fall muss das Volksgericht höherer Stufe das Verfahren grundsätzlich an sich ziehen, außer wenn die Wiederaufnahme wegen Verstoßes gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren angeordnet wird.¹⁹⁷

Für die Staatsanwaltschaft gilt die dritte Ausnahme: Erhebt sie Beschwerde gegen eine rechtskräftige Entscheidung in einem Verfahren, in dem bereits ein Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt worden ist, zieht das Volksgericht höherer Stufe den Fall zur Wiederaufnahme an sich oder ordnet an, dass ein anderes Volksgericht gleicher Stufe wiederaufnimmt.¹⁹⁸

VI. Stellungnahme

1. Bedeutungszunahme des förmlichen Wiederaufnahmeverfahrens

Durch die Reformen seit 2005 hat sich die praktische Bedeutung des förmlichen Wiederaufnahmeverfahrens um ein Vielfaches erhöht: Durch die Abschaffung des zuvor bestehenden alternativen Rechtsbehelfs der „formlosen Eingabe“ sind nunmehr alle Parteien, die eine Wiederaufnahme anstreben, gezwungen, einen förmlichen Wiederaufnahmeantrag zu stellen. Die rudimentären Statistiken legen nahe, dass die Parteien vorher nur in circa einem Viertel der Fälle einen förmlichen Wiederaufnahmeantrag gewählt hatten¹⁹⁹.

¹⁹⁵ Dieser Grundsatz findet sich ausdrücklich in Ziffer 1 der OVG-Mitteilung 2003 (Fn. 194), wonach das Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen unabhängig davon, in welcher Form es eingeleitet wurde, im Allgemeinen [一般] nur einmal wiederaufgenommen werden darf.

¹⁹⁶ Ziffer 4 OVG-Mitteilung 2003 (Fn. 194).

¹⁹⁷ § 2 OVG-Bestimmungen 2002 (Fn. 193)

¹⁹⁸ Ziffer 3 OVG-Mitteilung 2003 (Fn. 194).

2. Strukturierung des Wiederaufnahmeverfahrens

Die OVG-Interpretationen bezwecken eine deutlich detailliertere Regelung des nunmehr aufgewerteten Wiederaufnahmeverfahrens. Sie konkretisieren die rudimentären Verfahrensvorschriften des ZPG und machen deutlich, dass sich das Wiederaufnahmeverfahren verfahrensmäßig in drei Abschnitte teilt: (1) das Annahmeverfahren, (2) das Wiederaufnahmeverfahren im engeren Sinne und (3) die Entscheidung über den wiederaufgenommenen Rechtsstreit.

3. Antragsverfahren

a) Abschließende Regelung der formalen Voraussetzung

Ein Schwerpunkt beim Annahmeverfahren stellen die Prüfung der formalen Anforderungen des Antrags dar. Die formalen Voraussetzungen sind abschließend aufgeführt.²⁰⁰ Damit hat sich das OVG gegen die Lösung ausgesprochen, die es zwischenzeitlich²⁰¹ in der OVG-Auslegung gewählt hatte. Dort waren die formalen Anforderungen nicht abschließend gefasst, sondern enthielten auch unter anderem Regelbeispiele²⁰² und generalklauselartige Bestimmungen²⁰³.

b) Bedeutung für die Praxis

aa) Erhöhung der Rechtssicherheit

Es liegt auf der Hand, dass eine abschließende Regelung die Rechtssicherheit für den Antragsteller erhöht. Ausgeschlossen ist somit die Gefahr, dass ein Gericht einen Antrag immer wieder wegen formaler Mängel zurückweist.

bb) Bedeutung für die Wahrung der Antragsfrist?

Eine andere Frage ist, ob die Ausschlussfrist des § 184, 1. Halbsatz ZPG, wonach der Antrag grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung gestellt werden muss, bereits durch die Stellung eines unvollständigen Antrags

¹⁹⁹ Hierfür spricht jedenfalls, dass in den Jahren 2002-2004 nur jeweils 45.000-48.000 förmlichen Anträge auf Wiederaufnahme angenommen wurden, im Jahr 2006 aber von einer Gesamtzahl von 200.000 Fällen die Rede ist, in denen die Parteien einen förmlichen Wiederaufnahmeantrag oder eine formlose Eingabe eingereicht haben; vgl. oben unter I 3.

²⁰⁰ Siehe oben unter II 1 a dd.

²⁰¹ Die vor der OVG-Auslegung in Kraft getretenen OVG-Regeln sahen ebenfalls eine abschließende Liste der formalen Anforderungen vor, wie dies nunmehr auch in den OVG-Ansichten der Fall ist.

²⁰² Siehe § 3 Abs. 2 Nr. 1 OVG-Auslegung (Angaben der Parteien).

²⁰³ Siehe § 3 Abs. 2 Nr. 3 (rechtliche Begründung) und § 4 (Anlagen) OVG-Auslegung.

gewahrt wird, oder ob zur Wahrung dieser Frist ein vollständiger Antrag vorliegen muss.²⁰⁴

Der Wortlaut des Gesetzes lässt diese Frage offen und auch die justiziellen Interpretationen sowie die hierzu vorhandenen offiziellen Kommentierungen behandeln diese Frage nicht ausdrücklich.²⁰⁵ Gerade aber das Schweigen der justiziellen Interpretation und der Kommentierung erlaubt die Schlussfolgerung, dass offensichtlich auch schon das Einreichen eines unvollständigen Antrags ausreichen soll. Anderenfalls hätte man nämlich angesichts der einschneidenden Rechtsfolge (Nichtwahrung der Ausschlussfrist) erwarten müssen, dass die justiziellen Interpretationen und die Kommentierung sich mit dieser Frage stärker auseinandergesetzt hätten (z.B. Eingehen auf die Frage, was bei Verzögerungen im Rahmen der Nachfristsetzungen geschehen soll, etc.). Diese Einschätzung wird durch eine informelle Auskunft von SUN Xiangzhuang, dem Verfasser der Kommentierung zum insofern einschlägigen § 6 OVG-Auslegung, bestätigt: Hiernach wird die Frist des § 184 ZPG bereits dadurch gewahrt wird, dass ein unvollständiger Antrag eingereicht wird. Die Normierung eines abschließenden Katalogs für die Voraussetzungen eines vollständigen Antrag hat somit keine Auswirkungen auf die Fristwahrung.

4. Wiederaufnahmeverfahren im engeren Sinne

Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens im engeren Sinne finden sich nunmehr eine Reihe von hilfreichen Anleitungen, aus denen die Gerichte und andere Praktiker besser ersehen können, wie dieses Verfahren durchgeführt wird.

So enthalten die Interpretationen etwa Mindeststandards für eine etwaige weitere Tatsachenermittlung des Gerichts. Auch wenn nach wie vor die konkrete Ermittlung weitgehend im Ermessen des Gerichts verbleibt, mag die Strukturierung von verschiedenen Ermittlungstätigkeiten und Regelbeispielen aus Sicht der Gerichte eine hilfreiche Handlungsanleitung darstellen und aus Sicht der Beteiligten eine gewisse Berechenbarkeit hinsichtlich des zu erwartenden Verfahrens ermöglichen.

Auch die verschiedenen Tatbestände der Beendigung des Verfahrens erhöhen die Rechtssicherheit, indem sie (insbesondere auch für die Fälle der anderweitigen Erledigung) eindeutige Voraussetzungen festlegen.

²⁰⁴ Vgl. oben unter II 1 a bb.

²⁰⁵ Die (insoweit überholte) Kommentierung zu der OVG-Auslegung betont zwar, ein Antrag dürfe im Eingangsverfahren nicht deswegen abgelehnt werden, weil er (noch) formale Mängel aufweise (*Kommentierung*- 孙祥壮 [SUN Xiangzhuang], S. 68), hieraus aber folgt nicht zwingend, dass nicht im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens gleichwohl der Antrag wegen Fristversäumnis zurückgewiesen wird.

Im Hinblick auf die Entscheidung, welches Gericht im Falle der Anordnung der Wiederaufnahme tätig werden soll, belässt es die OVG-Interpretation zwar im Grundsatz bei dem Ermessensspielraum für die Oberen Volksgerichte und das Oberste Volksgericht. Immerhin aber wird dieser Ermessensspielraum behutsam eingeschränkt, indem nunmehr das über die Wiederaufnahme entscheidende Gericht „im Allgemeinen“ auch den wiederaufgenommenen Rechtsstreit entscheiden soll. Zudem nennen die OVG-Interpretationen für den Fall, dass das Gericht den Rechtsstreit nicht selbst entscheiden möchte, Kriterien für die Entscheidung, ob eine Zurückverweisung oder eine Weiterverweisung angebracht ist und schließt eine Zurückverweisung sogar in bestimmten Fällen (etwa bei Korruption) ausdrücklich aus.

5. Interpretation der Wiederaufnahmegründe

Die OVG-Interpretationen versuchen ferner, auch die materiell-rechtlichen Wiederaufnahmetatbestände im Sinne einer offiziellen Kommentierung zu konkretisieren.

Indessen erscheinen diese Bemühungen bei näherer Analyse eher unvollkommen, was allerdings angesichts der Schwierigkeit der Materie nicht überrascht.

Der Versuch, die „entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung“ im Sinne des § 179 Abs. 1 Nr. 6 ZPG durch einen abschließenden Katalog zu erfassen, gelingt nur vordergründig. In der Sache handelt es sich um eine Liste von Regelbeispielen, ergänzt mit dem „Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung“, der so generalklauselartig weit ist, dass sich hierunter auch alle anderen Anwendungsfälle subsumieren lassen. Auch zeigt eine Analyse der beispielhaften Entscheidungen, wie schwierig die Beurteilung sein kann, in welche der Kategorien ein etwaiger Verstoß überhaupt einzuordnen wäre. Auch wenn sich schon aus der Natur der Sache schwerlich eine vollständige Rechtssicherheit erzielen lassen dürfte, scheint insoweit noch weiterer Konkretisierungsbedarf in systematischer Hinsicht geboten.

6. Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Parteiherrschaft und öffentlichem Interesse?

Ein gewisses Spannungsverhältnis, das im chinesischen Recht nicht ganz untypisch ist, zeigt eine Analyse der Möglichkeiten und Grenzen der Parteiherrschaft im Wiederaufnahmeverfahren: Das Wiederaufnahmeverfahren ist „zweispurig“ ausgestaltet, kann also sowohl auf Antrag der Parteien als auch von Amts wegen eingeleitet werden.

In der Praxis bis 2005 hatten viele Parteien sich für den Weg entschieden, durch eine formlose „Eingabe“ zu einer gerichtlichen Überprüfung von Amts wegen anzuregen. Diese Lösung war für die Parteien vergleichsweise bequem, da diese „Anregung“ keinen genauen Wiederaufnahmegrund enthalten musste und auch keine weiteren formellen Anforderungen stellte. Die formlose Eingabe entsprach damit auch der Tradition der „Petitionskultur“, wonach Urteile als Ergebnisse von Parteieinigungen galten, die jederzeit durch Nachverhandlungen geändert werden konnten.

Nunmehr aber sind formlose Eingaben nicht mehr zulässig, so dass die Parteien das förmliche Wiederaufnahmeverfahren wählen müssen, wenn sie eine Wiederaufnahme begehren.

Das förmliche Wiederaufnahmeverfahren enthält eine Reihe von Elementen, welche die Parteiherrschaft stärker betonen als das überkommene formlose Eingabeverfahren. In diesem Sinne sind auch mehrere Vorschriften der OVG-Interpretationen zu verstehen: So werden nur diejenigen Wiederaufnahmegründe überprüft, die der Antragsteller behauptet hat.²⁰⁶ Auf derselben Linie liegen auch die Fälle eines Vergleichs während der Vollstreckungsphase oder während des Wiederaufnahmeverfahrens, bei denen das Gericht jeweils ohne weitere Überprüfung das Verfahren beendet.

Andererseits finden sich auch im förmlichen Wiederaufnahmeverfahren eine Reihe von Regeln, die der Parteiherrschaft Grenzen setzen: So bestimmen die OVG-Interpretationen im Fall der Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags ein Genehmigungserfordernis durch das Volksgericht, wobei offen bleibt, in welchen Fällen das Volksgericht von der „Gestattung“ der Rücknahme absehen soll.

Nochmals anders geregelt ist der unübersichtliche Sonderfall in § 24 OVG-Ansichten wenn Antragsteller, Antragsgegner und andere Parteien des ursprünglich behandelten Falls eine Vergleichsvereinbarung getroffen haben und die Parteien beim Volksgericht die Ausstellung einer Schlichtungsurkunde beantragen. Hier hat das Gericht zu prüfen, ob ein Wiederaufnahmegrund vorliegt. Ist dies der Fall, muss das Gericht die Wiederaufnahme verfügen und eine Schlichtungsurkunde ausstellen. Offensichtlich hängt die Besonderheit dieses Falles indessen damit zusammen, dass hier nicht alle Parteien des ursprünglichen Rechtsstreits auch Parteien im Wiederaufnahmeverfahren sind.

Klammert man den Sonderfall des § 24 OVG-Ansichten einmal aus, so stellt sich gleichwohl die Frage, warum die Parteiherrschaft nur bei einer Rücknahme gelten soll, die auf Grundlage einer Parteivereinbarung gelten soll, nicht aber bei einer einseitig erklärten Rücknahme.

Die Frage nach den Grenzen der Parteiherrschaft stellt sich auch bei der Frage, ob eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen einer Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften zulässig ist, wenn der Antragsteller keine Unzuständigkeitsrüge im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPG erhoben hat. Die Interpretation vermeidet insoweit eine abschließende Antwort. Das genannte Regelbeispiel (Verstoß gegen eine ausschließliche Zuständigkeit berechtigt zur Wiederaufnahme) leuchtet auch von einem allein am Grundsatz der Parteiherrschaft orientierten Verständnis systematisch ein, denn auch eine Präklusion im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPG kann dann nur dort eingreifen, wo die Dispositionsmaxime es den Parteien erlauben würde, die Zuständigkeit des Gerichts durch Parteivereinbarung zu bestimmen. Nach § 25 ZPG ist dies nicht der Fall bei der ausschließlichen Zuständigkeit²⁰⁷ sowie der instanzialen Zuständigkeit. Können jedoch die Parteien das Gericht durch Gerichtsstandsvereinbarung bestimmen, so käme bei einem solchen Verständnis konsequenterweise ein Wiederaufnahmegrund nur noch in Betracht, wenn der Einwand der Unzuständigkeit in dem damaligen Rechtsstreit rechtzeitig in der Klagerwiderung erhoben worden ist, aber durch das seinerzeit zuständige Gericht zurückgewiesen worden ist.²⁰⁸ Die OVG-Interpretation scheint zwar eine gewisse Sympathie für ein eher restriktives Verständnis zu haben, aus der Kommentierung ergibt sich aber gleichwohl, dass es offenbar mehrere Ausnahmen geben soll – der Parteiwille gilt somit jedenfalls nicht absolut.

VII. Fazit

Die neuen justiziellen Interpretationen des OVG sind im Zusammenhang mit einer grundlegenden Umgestaltung des Wiederaufnahmeverfahrens zu sehen. Durch die Reformen seit 2005 ist die zuvor bestehende Zweispurigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens beendet worden; nunmehr darf eine Partei nur noch einen förmlichen Wiederaufnahmeantrag, nicht hingegen eine formlose „Eingabe“ bei dem Gericht einreichen. Dies bedeutet gleichzeitig auch eine Stärkung der Parteiherrschaft und bezweckt eine Entlastung der Justiz.

²⁰⁷ Ausschließliche Zuständigkeit gilt gemäß § 34 ZPG für Streitigkeiten um unbewegliches Vermögen, für Klagen, die wegen beim Hafenbetrieb entstandenen Streitigkeiten erhoben werden, und für Klagen, die wegen Streitigkeiten um die Erbfolge in Nachlaßgut erhoben werden.

²⁰⁸ Siehe Fn. 116.

²⁰⁶ Ziffer 11 2. Halbsatz OVG-Regeln, § 11 2. Halbsatz OVG-Ansichten.

Dies hat die praktische Bedeutung des förmlichen Wiederaufnahmeverfahrens deutlich erhöht. Zur besseren Handhabung dieses Verfahrens strukturieren die OVG-Interpretationen die verschiedenen Abschnitte des Wiederaufnahmeverfahrens und geben hilfreiche Antworten auf verschiedene verfahrensrechtliche Fragestellungen. Hinsichtlich der materiellrechtlichen Wiederaufnahmegründe fällt es dem OVG hingegen deutlich schwerer, vergleichbare Fortschritte zu erzielen, was angesichts der komplexen Materie wenig verwundert.